

Anhang B1 – B8

zum Umweltbericht des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2026

Natura-2000-Vorprüfungen

Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Anhang B1

zum Umweltbericht des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2026

Natura-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“
(DE 3542-304)
im Zusammenhang mit den Planungen des
Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung
„VR 28 Zachow“
und Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung „VB 43
Zachow“

10.06.2026

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Berlin, den 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung.....	2
2	Beschreibung des Natura-2000-Gebiets.....	3
3	Potenzielle Auswirkungen	5
4	VR 28 Zachow.....	6
4.1	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets.....	7
5	VB 43 Zachow.....	9
5.1	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets.....	10
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	12

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet.....		6
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet.....		9

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans 3.0 die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung („VR 28 Zachow“) und eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung VB 43. Die vorgesehenen Planungen im Landkreis Havelland nordwestlich von Ketzin/Havel gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und das geplante Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets „Steppenhügel im Havelland“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VR 28 Zachow“ oder des „VB 43 Zachow“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3542-304
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	FFH-Gebiet „Steppenhügel im Havelland“
Fläche	26 ha
Nationaler Schutzstatus	--
Kurzcharakteristik	Das FFH-Gebiet umfasst isolierte Kleinflächen mit Trockenrasen und deren Sukzessionsstadien innerhalb der Agrarlandschaft der Nauener Platte und im Bereich der Mittleren Havel.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Gekennzeichnet wird das FFH-Gebiet durch das Vorkommen repräsentativer, für den Erhalt überregional bedeutsamer Arten wichtige Ausbildungen von kalkreichen Sand-, Kalk-Trocken- und Subpannonischen Steppen-Trockenrasen.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen	6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen (C) (SDB) 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen (B) (SDB)
Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten	
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	<u>Pflanzenarten:</u> • <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>Elongata</i> – Strand-Grasnelke (SDB) • <i>Carex ligerica</i> – Französische Segge (SDB) • <i>Helichrysum arenarium</i> – Sand-Strohblume (SDB)

	• <i>Koeleria glauca</i> – Blaues Schillergras (SDB) • <i>Orobancha arenaria</i> – Sand-Sommerwurz (SDB) • <i>Pulsatilla pratensis</i> – Wiesen-Kuhschelle (SDB) • <i>Scabiosa canescens</i> – Graue Skabiose (SDB) • <i>Seseli annuum</i> – Steppenfenchel (SDB) • <i>Silene otites</i> – Ohrlöffel- Leimkraut (SDB) • <i>Stipa capillata</i> – Haar-Pfriemengras (SDB) • <i>Veronica prostrata</i> ssp. <i>Prostrata</i> – Niederliegender Ehrenpreis (SDB) • <i>Veronica spicata</i> – Ähriger Ehrenpreis (SDB)
Charakteristische Arten der FFH-LRT (nur mobile Arten)	6120* - Vögel: Brachpieper, Heidelerche, Wiedehopf; Amphibien/ Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse u. a. 6240 - Vögel: Heidelerche, Brachpieper, Goldammer, Bluthänfling, Neuntöter, Raubwürger, Baumpieper, Dorn-, Klapper-, Sperbergrasmücke; Reptilien: Zauneidechse, Schlingnatter
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	--
Gebietsmanagement	Für das FFH-Gebiet liegt kein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
ausgewertete Datengrundlagen	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2003): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“ DE 3542-304. Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Abruf der FFH-Lebensraumtypen aus dem Biotopkataster in Brandenburg - INSPIRE View-Service (WMS-LFU-BBK) über Geoportal Brandenburg. Dienst-URL: https://inspire.brandenburg.de/services/bbk_wms?request=GetCapabilities&service=WMS (Abruf 01/2024). Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg (MLUK) (2020): Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung - ErhZV) *) vom 1. Dezember 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 60]), geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 24]) (Abruf 08/2023). Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) (2009): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Steppen Hügel im Havelland“ vom 8. Juni 2009 (Abruf 09/2023).

3 Potenzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VR und VB Rohstoffgewinnung ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	Wesentliche anlagebedingte Auswirkungen sind: • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang II- und charakteristischen Arten durch Barriere-/ Zerschneidungswirkungen • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang II- und charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme (auch Bauflächen und Baustraßen) • Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers • Störungen durch Kulissenwirkung durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen • Veränderung kleinklimatischer Faktoren durch Beseitigung von Vegetation
Bau- und betriebsbedingte AW	Baubedingte Auswirkungen sind alle Wirkungen, die zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. • Wesentliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind: • Störungen der Anhang II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen durch Bau- und Abbautätigkeit • Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen • Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Flächenverluste durch Baustraßen, Bauflächen etc.

4 VR 28 Zachow

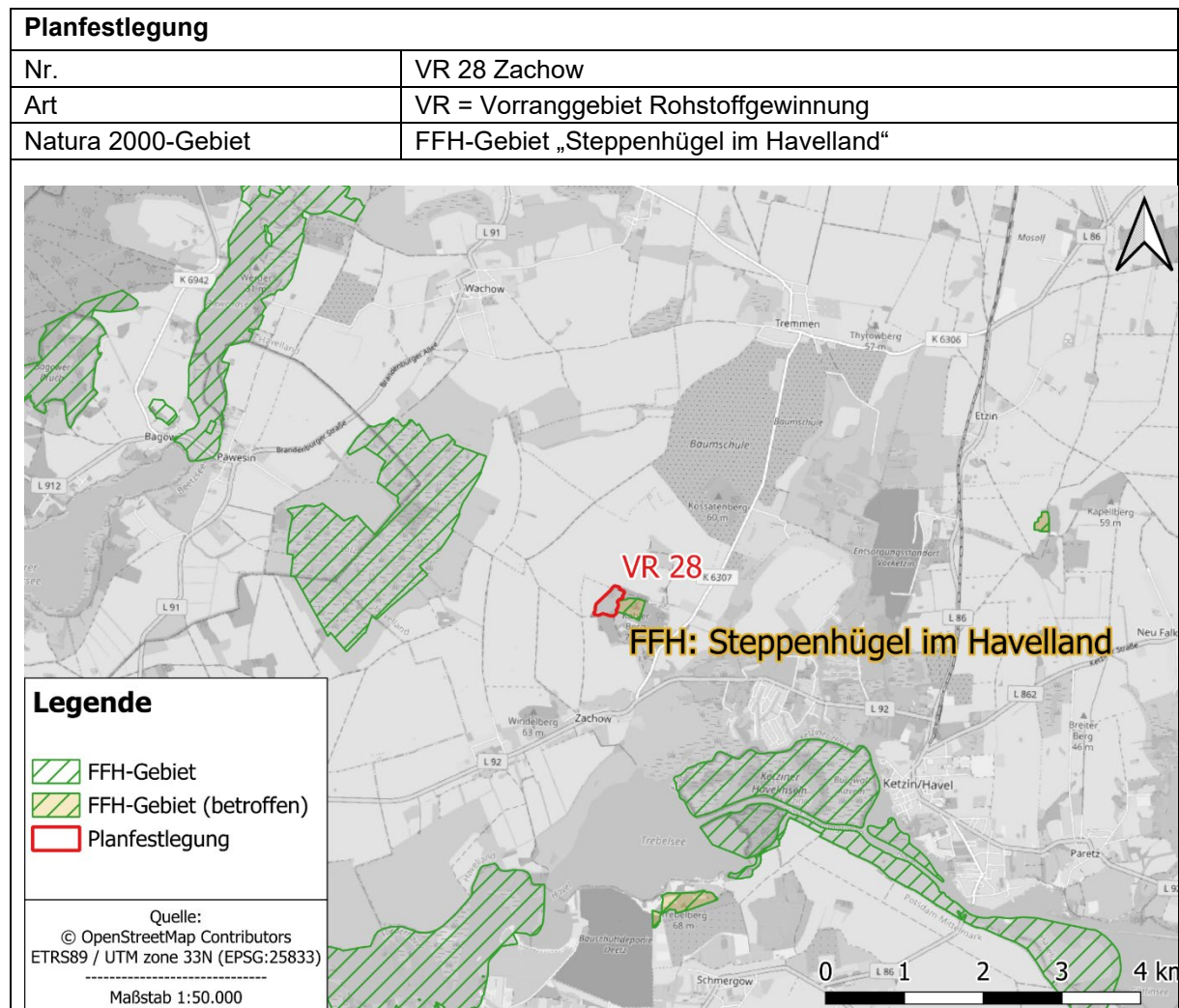


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VR hat eine Flächengröße von ca. 18,74 ha grenzt westlich direkt an das FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“ an.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Frischwiesen und Frischweiden
- Grünlandbrachen trockener Standorte
- Laub-Nadel-Mischbestand
- Birkenbestand
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten
- trockene Gruben

4.1 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet
Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 28 Zachow grenzt im Osten direkt an das Teilgebiet 3 „Kahler Berg“ des FFH-Gebietes „Steppen Hügel im Havelland“ heran. Dieses der vier Teilgebiete des FFH-Gebietes liegt mit seiner Fläche vollständig im 300 m Umfeld der Planung. Südwestlich des VR Rohstoffgewinnung befindet sich die Stadt Ketzin/Havel. Innerhalb des relevanten Wirkraums von 1.000 m um das VR Rohstoffgewinnung befinden sich gemäß INSPIRE Dienst (LfU 2024) im FFH-Gebiet zwei punktuelle Flächen des erhaltungszielgegenständlichen und prioritären LRT 6120* in Form von Grasnelkenfluren, Blauschillergrasrasen und Sandtrockenrasen. Der LRT 6240 und seine charakteristischen Arten liegen in anderen Teilgebieten und somit außerhalb des relevanten Wirkbereichs der Planung und werden hier nicht weiter betrachtet. Anhang II-Arten sind nicht Gegenstand der Prüfung, da für das FFH-Gebiet keine Anhang II-Arten als Erhaltungsziel definiert sind.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
Das Vorranggebiet VR 28 Zachow liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Lage der LRT umgeben von Waldbereichen ist ebenfalls nicht mit Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung aufgrund der Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen zu rechnen.
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
Auch baubedingt ist nicht von einer direkten Überlagerung des FFH-Gebietes auszugehen, da eine Andienung des Plangebiets ohne eine Querung bzw. Inanspruchnahme des FFH-Gebietes über den Südwesten erfolgen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge sind nicht zu erwarten. Die mit dem Abbau von Kiessand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch Brechen und Sieben von Kies, aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Der LRT 6120* liegt zwar im relevanten Wirkbereich, jedoch ist dieser Wirkfaktor für den LRT nur geringfügig relevant (BfN, 2024) und die Einbettung in Waldbereiche hat zudem eine abschirmende Wirkung für den LRT. Bezüglich der Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen ist auszuführen, dass die charakteristischen Vogelarten Brachpieper, Heidelerche und Wiedehopf empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen einzustufen sind (BfN, 2024). Zudem sind der Wiedehopf, die Schlingnatter und die Zauneidechse als empfindlich gegenüber Erschütterungen einzustufen. Nach Garniel & Mierwald (2010) weisen die charakteristischen Arten eine maximale Effektdistanz von 300 m auf (Heidelerche, Wiedehopf). Beeinträchtigungen durch Störung lassen sich aufgrund des Sachverhalts nicht grundsätzlich ausschließen. Jedoch haben die geschlossenen Waldbereiche zwischen LRT und VR eine abschirmende Wirkung. Aufgrund des aktiven Abbaubetriebs kann zudem für die charakteristischen Arten des LRT 6120* bereits mit einer Vorbelastung und Gewöhnungseffekten gerechnet werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen ausgeschlossen werden können. Die Flächen des LRT 6120* liegen in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet auf nicht grundwasserbeeinflussten Böden (Flurabstand > 50 m; Geoportal Brandenburg). Da der LRT 6210* als Trocken- und Halbtrockenrasen zudem als grundwasserunabhängig einzustufen ist, können erhebliche Beeinträchtigungen durch hydrologische Veränderungen ausgeschlossen werden.
Kumulation
Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb der Agrarlandschaft der Nauener Platte und im Bereich der Mittleren Havel. Es befindet sich in der Nähe der Gemeinde Ketzin und gliedert sich in 4 Teilgebiete. Das FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“, Teilbereich „Kahler Berg“ ist bis auf den südlichen Bereich vollständig von Waldflächen umgeben. Im Süden grenzt eine Grünlandfläche an das FFH-Gebiet.

Bei dem Vorranggebiet VR 28 Zachow handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben, dessen regionalplanerische Festlegung auf einem genehmigten Hauptbetriebsplan beruht und somit die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Prüfungen erfolgt sind. Unmittelbar an das angrenzende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 28 Zachow schließt das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 43 Zachow an. Mit der Planfestlegung (Vorbehaltsgebiet) ist jedoch noch keine verbindliche Nutzungsänderung festgelegt. Weitere regionalplanerische Festlegungen im Umfeld des FFH-Gebiets sind nicht vorgesehen. Aus diesem Grund sind keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüften Planfestlegung führen würden, zu erwarten.

Fazit

Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich

5 VB 43 Zachow

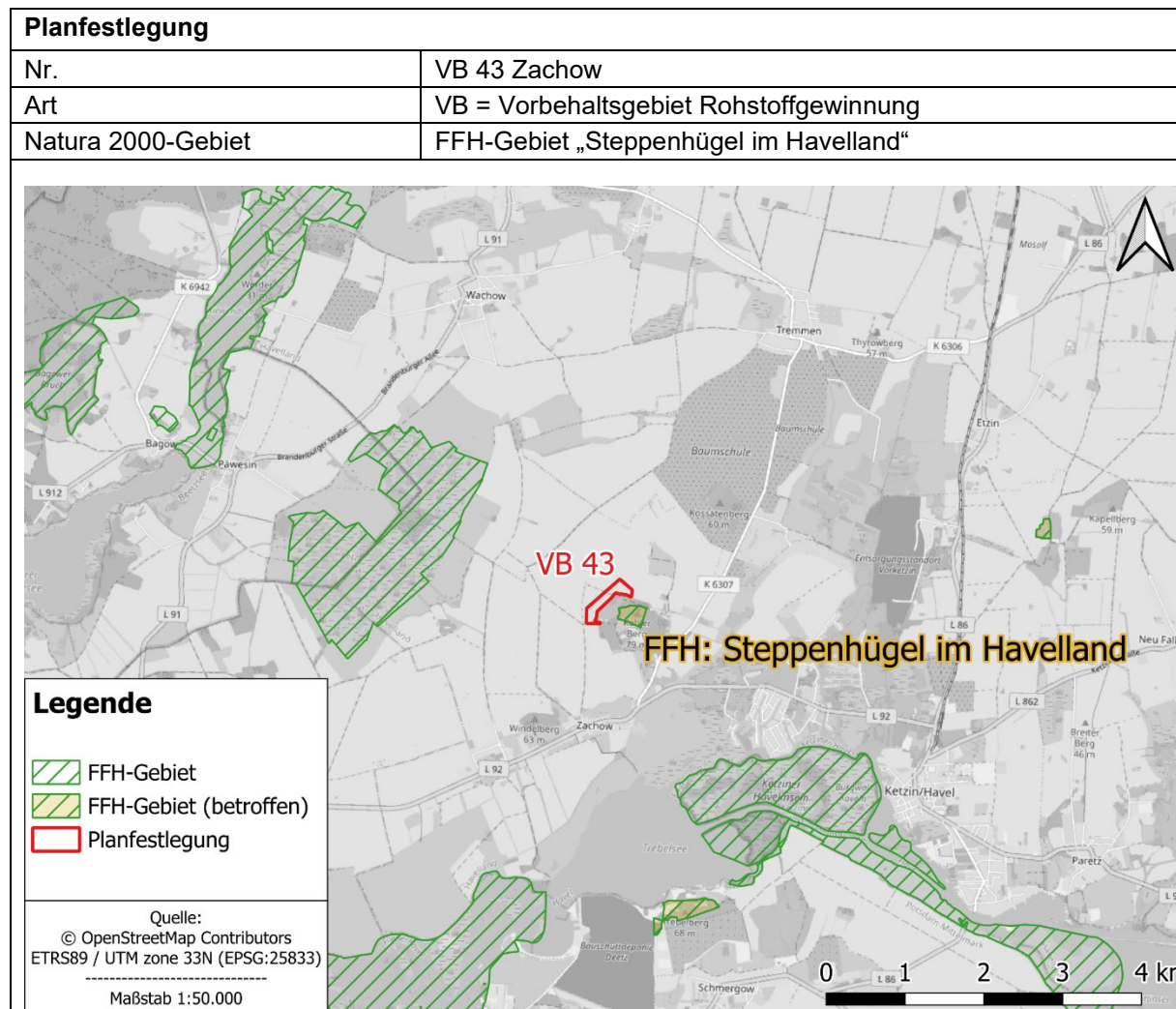


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VB hat eine Flächengröße von ca. 19 ha, liegt in einer Entfernung von mindestens 150 m zum FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“ im Westen.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensiv genutzte Äcker
- Frischwiesen und Frischweiden
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten
- trockene Gruben

5.1 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 43 Zachow ist nordwestlich des Teilgebiets 3 „Kahler Berg“ des FFH-Gebietes „Steppenhügel im Havelland“ gelegen. Es reicht bis auf 100 m an das Schutzgebiet heran. Dieses der vier Teilgebiete des FFH-Gebietes liegt mit seiner Fläche überwiegend im 300 m Umfeld der Planung. Südwestlich des VB Rohstoffgewinnung befindet sich die Stadt Ketzin/Havel.

Innerhalb des relevanten Wirkraums von 1.000 m um das VB Rohstoffgewinnung befinden sich gemäß INSPIRE Dienst (LfU 2024) im FFH-Gebiet zwei punktuelle Flächen des erhaltungszielgegenständlichen und prioritären LRT 6120* in Form von Graselkenfluren, Blauschillergrasrasen und Sandtrockenrasen. Der LRT 6240 und seine charakteristischen Arten liegen in anderen Teilgebieten und somit außerhalb des relevanten Wirkbereichs der Planung und werden hier nicht weiter betrachtet. Anhang II-Arten sind nicht Gegenstand der Prüfung, da für das FFH-Gebiet keine Anhang II-Arten als Erhaltungsziel definiert sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Vorbehaltsgebiet VB 43 Zachow liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich anlagebedingter Barrierewirkung / Individuenverluste ist auszuführen, dass die charakteristischen Arten Schlingnatter und Zauneidechse des LRT 6120* gegenüber diesem Wirkfaktor potenziell empfindlich sind. Mit einer Beeinträchtigung dieser standorttreuen Arten ist jedoch nicht zu rechnen, da sich der LRT sehr kleinflächig und in über 200 m Entfernung zum VB befindet. Für die charakteristischen Vogelarten des LRT 6120* stellt die Planung kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen dar.

Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VB keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung sich negativ auf Lebensräume auswirken und eine zum Negativen hin veränderte Verschattungssituation der im Wirkbereich gelegenen LRT innerhalb des Natura 2000-Gebiets mit sich bringen kann.

Aufgrund der Lage der LRT umgeben von Waldbereichen ist ebenfalls nicht mit Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung aufgrund der Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen zu rechnen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Auch baubedingt ist nicht von einer direkten Überlagerung des FFH-Gebietes auszugehen, da eine Andienung des Plangebiets ohne eine Querung bzw. Inanspruchnahme des FFH-Gebietes über den Südwesten erfolgen kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge sind nicht zu erwarten. Die mit dem Abbau von Kiessand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch Brechen und Sieben von Kies, aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Der LRT 6120* liegt zwar im relevanten Wirkbereich, jedoch ist dieser Wirkfaktor für den LRT nur geringfügig relevant (BfN, 2024) und die Einbettung in Waldbereiche hat zudem eine abschirmende Wirkung für den LRT.

Bezüglich der Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen ist auszuführen, dass die charakteristischen Vogelarten Brachpieper, Heideleiche und Wiedehopf empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen einzustufen sind (BfN, 2024). Zudem sind der Wiedehopf, die Schlingnatter und die Zauneidechse als empfindlich gegenüber Erschütterungen einzustufen. Nach Garniel & Mierwald (2010) weisen die charakteristischen Arten eine maximale Effektdistanz von 300 m auf (Heideleiche, Wiedehopf). Beeinträchtigungen durch Störung lassen sich aufgrund des Sachverhalts nicht grundsätzlich ausschließen. Jedoch haben die geschlossenen Waldbereiche zwischen LRT und VB eine abschirmende Wirkung. Aufgrund des aktiven Abbaubetriebs im benachbarten VR 28 Zachow kann zudem für die charakteristischen

Arten des LRT 6120* bereits mit einer Vorbelastung und Gewöhnungseffekten gerechnet werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen ausgeschlossen werden können.

Die Flächen des LRT 6120* liegen in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet auf nicht grundwasserbeeinflussten Böden (Flurabstand > 50 m; Geoportal Brandenburg). Da der LRT 6210* als Trocken- und Halbtrockenrasen zudem als grundwasserunabhängig einzustufen ist, können erhebliche Beeinträchtigungen durch hydrologische Veränderungen ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb der Agrarlandschaft der Nauener Platte und im Bereich der Mittleren Havel. Es befindet sich in der Nähe der Gemeinde Ketzin und gliedert sich in 4 Teilgebiete. Das FFH-Gebiet „Steppenhügel im Havelland“, Teilbereich „Kahler Berg“ ist bis auf den südlichen Bereich vollständig von Waldflächen umgeben. Im Süden grenzt eine Grünlandfläche an das FFH-Gebiet.

Weitere regionalplanerische Festlegungen im Umfeld dieses Teilgebiets des FFH-Gebiets sind das unmittelbar an das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 43 Zachow anschließende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 28 Zachow. Es ist davon auszugehen, dass der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe in unterschiedlichen Phasen stattfinden wird und dass im Falle eines neuen Abbaus im VB 43 Zachow eine Stilllegung der Abbautätigkeit in VR 28 Zachow stattfinden wird. Es sind keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden, zu erwarten.

Fazit

Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 01/2024).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 09/2023).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2003): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“ DE 3542-304.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2013): „Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg“. Verfügbar auf dem Geoportal Brandenburg. Download: <https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Wasser/Grundwasser/grundwasserflurabstand.zip> (Abruf 12/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Abruf der FFH-Lebensraumtypen aus dem Biotopkataster in Brandenburg - INSPIRE View-Service (WMS-LFU-BBK) über Geoportal Brandenburg. Dienst-URL: https://inspire.brandenburg.de/services/bbk_wms?request=GetCapabilities&service=WMS (Abruf 01/2024).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg (MLUK) (2020): Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung - ErhZV) *) vom 1. Dezember 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 60]), geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 24]) (Abruf 08/2023).

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) (2009): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Steppenhügel im Havelland“ vom 8. Juni 2009 (Abruf 09/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg.

Anhang B2

zum Umweltbericht des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2026

Natura-2000-Vorprüfung für das
EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“
(DE 3542-421)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung
„VR 28 Zachow“ und des Vorbehaltsgebiets „VB 43
Zachow“

10.06.2026

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge- Oderstraße 65
meinschaft Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und Bearbei- Dipl.-Ing. Leena Jennemann
tung: M. Sc. Anna Kraus

Bearbeitung regionale Pla- Lydia Stöck
nungsstelle Havelland-Flä-
ming

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung..... 2
2	Beschreibung des Natura-2000-Gebiets..... 3
3	Potenzielle Auswirkungen10
4	VR 28 Zachow.....11
4.1	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets.....12
5	VB 43 Zachow.....14
5.1	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets.....15
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....17

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet.....	11
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet.....	14

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans 3.0 die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung („VR 28 Zachow“) und eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung VB 43. Die vorgesehenen Planungen im Landkreis Havelland nordwestlich von Ketzin/Havel gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und das geplante Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Mittlere Havelniederung“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VR 28 Zachow“ oder des „VB 43 Zachow“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3542-421
Kategorie	EU-Vogelschutzgebiet
Name	VSG „Mittlere Havelniederung“
Fläche	25.023,77 ha
Nationaler Schutzstatus	Größtenteils Landschaftsschutzgebiet und Naturpark, teilweise Naturschutzgebiet (NSG)
Kurzcharakteristik	Niederungsflächen der Havelaue mit typischen, eutrophen Flußseen und ausgedehnten Grünlandbereichen (mit Stromtalwiesen und Niedermoo-ren). Strukturiert durch relativ starkes Relief (Grundmoränenkuppen, Dü-nenzüge usw.) mit bedeutenden Trockenlebensräumen.
Bedeutung des Gebie-tes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere globale Bedeutung als Rastgebiet der Saatgans, Europa- bzw. EU-weite Bedeu-tung als Brutgebiet für Zwergrohrdommel, Schwarz-, Rotmilan, Große Rohrdommel, Uferschnepfe, Fischadler.
Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	Brutvögel
Erhaltungszustand	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB)
(A) = hervorragend	<i>Aegolius funereus</i> – Raufußkauz (B) (SDB, EZD)
(B) = gut	<i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD)
(C) = durchschnittlich oder beschränkt	<i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB)
(-) = kein Erhaltungszu-stand	<i>Anas crecca</i> – Krickente (-) (SDB)
SDB = Standarddaten-bogen	<i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB)
EZD = Erhaltungszieldo-kument	<i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB)
	<i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB)
	<i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB)
	<i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB)
	<i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB)
	<i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (-) (SDB)
	<i>Botaurus stellaris</i> – Rohrdommel (B) (SDB, EZD)
	<i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB)
	<i>Bucephala clangula</i> – Schellente (-) (SDB)
	<i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD)
	<i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB)
	<i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD)
	<i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD)
	<i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD)
	<i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD)
	<i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD)
	<i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD)
	<i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD)

	<i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Ficedula parva</i> – Zwergschnäpper (B) (SDB) <i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD) <i>Ixobrychus minutus</i> – Zwergdommel (A) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (k.A.) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia luscinia</i> – Sprosser (B) (SDB) <i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Luscinia svecica</i> – Blaukehlchen (B) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (-) (SDB) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (B) (SDB) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalsstaucher (B) (SDB) <i>Porzana parva</i> – Kleines Sumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB) <i>Sterna hirundo</i> – Flusseeschwalbe (B) (SDB, EZD)
--	--

	<i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB) Rast- und Zugvögel <i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB, EZD) <i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB, EZD) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB, EZD) <i>Anas penelope</i> – Pfeifente (B) (SDB, EZD) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB, EZD) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB, EZD) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB, EZD) <i>Anser albifrons</i> – Blässgans (B) (SDB, EZD) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB, EZD) <i>Anser brachyrhynchus</i> – Kurzschnabelgans (B) (SDB, EZD) <i>Anser erythropus</i> – Zwerggans (C) (SDB) <i>Anser fabalis rossicus</i> – Tundrasaatgans (B) (SDB, EZD) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (-) (Anlage 1 des § 15 BbgNatSchAG) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB, EZD) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB, EZD) <i>Branta bernicla</i> – Ringelgans (B) (SDB) <i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB) <i>Branta ruficollis</i> – Rothalsgans (C) (SDB) <i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB, EZD) <i>Calidris alpina</i> – Alpenstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Calidris ferruginea</i> – Sichelstrandläufer (B) (SDB) <i>Calidris minuta</i> – Zwergstrandläufer (B) (SDB) <i>Calidris temminckii</i> – Temminckstrandläufer (B) (SDB) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB) <i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB)
--	--

	<i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB) <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB) <i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB) <i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Egretta alba</i> – Silberreiher (B) (SDB) <i>Falco columbarius</i> – Merlin (B) (SDB) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB) <i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB, EZD) <i>Gavia arctica</i> – Prachtaucher (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB) <i>Haematopus ostralegus</i> – Austernfischer (B) (SDB) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB) <i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus marinus</i> – Mantelmöwe (B) (SDB) <i>Larus minutus</i> – Zwergmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (-) (Anlage 1 des § 15 BbgNatSchAG) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB, EZD) <i>Melanitta fusca</i> – Samtente (B) (SDB) <i>Melanitta nigra</i> – Trauerente (B) (SDB) <i>Mergus albellus</i> – Zwergsäger (B) (SDB) <i>Mergus merganser</i> – Gänsesäger (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) <i>Numenius phaeopus</i> – Regenbrachvogel (B) (SDB) <i>Phalacrocorax carbo</i> – Kormoran (B) (SDB) <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (k.A.) (SDB) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB) <i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB) <i>Pluvialis squatarola</i> – Kiebitzregenpfeifer (B) (SDB) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (-) (Anlage 1 des § 15 BbgNatSchAG) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalsstaucher (B) (SDB, EZD) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Sterna hirundo</i> – Flusseeschwalbe (B) (SDB) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB, EZD)
--	---

	<i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa erythropus</i> – Dunkler Wasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB) <i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Tringa ochropus</i> – Waldwasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB, EZD)
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete NSG „Bagower Bruch“ (vollständige Überschneidung) NSG „Bruchwald Rosdunk“ (teilweise Überschneidung) NSG „Falkenrehder Wublitz“ (überwiegende Überschneidung) NSG „Ketziner Havelinseln“ (vollständige Überschneidung) NSG „Mittlere Havel“ (überwiegende Überschneidung) NSG „Möweninsel Buhnenwerder“ (vollständige Überschneidung) NSG „Obere Wublitz“ (überwiegende Überschneidung) NSG „Wolfsbruch“ (überwiegende Überschneidung) NSG „Stadthavel“ (teilweise Überschneidung) NSG „Buhnenwerder – Wusterau“ (teilweise Überschneidung) LSG „Brandenburger Osthavelniederung“ (teilweise Überschneidung) LSG „Brandenburger Wald- und Seengebiet“ (teilweise Überschneidung) LSG „Ketziner Bruchlandschaft“ (teilweise Überschneidung) LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ (teilweise Überschneidung) LSG „Schmerzker Busch“ (teilweise Überschneidung) LSG „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung) NATURA-2000-Gebiete VSG „Niederung der Unteren Havel“ DE 3339-402 (angrenzend) FFH „Bagower Bruch“ DE 3442-303 (vollständige Überschneidung) FFH „Bagower Mühlenberg“ DE 3442-302 (vollständige Überschneidung) FFH „Beetzsee-Rinne und Niederungen“ DE 3442-304 (überwiegende Überschneidung) FFH „Bruchwald Rosdunk“ DE 3641-303 (teilweise Überschneidung) FFH „Deetzer Hügel“ DE 3542-302 (überwiegende Überschneidung) FFH „Deetzer Hügel Ergänzung“ DE 3542-303 (angrenzend) FFH „Ketziner Havelinseln“ DE 3542-301 (vollständige Überschneidung)

	FFH „Mittlere Havel“ DE 3541-301 (überwiegende Überschneidung) FFH „Mittlere Havel Ergänzung“ DE 3542-305 (teilweise Überschneidung) FFH „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ DE 3339-301 (angrenzend) FFH „Obere Wublitz“ DE 3543-302 (überwiegende Überschneidung) FFH „Weißes Fenn und Dünenheide“ DE 3441-301 (überwiegende Überschneidung)
Gebietsmanagement	Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015 (als Teil der Managementpläne der Natura 2000 Gebiete im Naturpark Westhavelland)¹
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 3 vom 1. Februar 2013: - Erhaltung und Wiederherstellung einer über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft, deren Kerngebiet die Niederung der Mittleren Havel darstellt, als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere - der Havel, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken, - der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit natürlicher Überschwemmungsdynamik und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Havel, - stehender Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften sowie von ganzjährig überfluteten bzw. überschwemmten, ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrichtmooren, - eines für Niedermoore und Auen typischen Wasserhaushaltes mit Überflutungsdynamik, im Winterhalbjahr überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorgebieten und mit winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen, - von Bruchwäldern, Waldmooren, Mooren, Sümpfen, Torfstichen, Tonstichen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik, - von störungsarmen Schlaf-, Vorsammel- und Mauserplätzen, - einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen,

¹ Im Managementplan für das SPA „Mittlere Havelniederung“ wird nur der Teil des EU-SPA betrachtet, welcher sich innerhalb des Naturparks „Westhavelland“ (Code 3340-701) befindet. Die Abgrenzung des Plangebietes entspricht im Norden und Westen der Grenze des SPA-Gebietes „Mittlere Havelniederung“. Östlich des Beetzsees endet das Plangebiet an der Grenze des Naturparks „Westhavelland“ (Päwesiner Lötze). Der Bereich um Zachow und Ketzin/Havel wird im Managementplan folglich nicht berücksichtigt. Dementsprechend kann der Managementplan nur bedingt für die Bearbeitung herangezogen werden.

	Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen, - von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz sowie einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen sowie rauen Stammoberflächen - von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten, - von lichten und halboffenen Kiefernwäldern und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf nährstoffarmen Standorten, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot
ausgewertete Datengrundlagen	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ Landkreis Havelland (2014): Landschaftsrahmenplan Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Brandenburg (LUGV) (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg (MLUK)(2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43

3 Potenzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VR und VB Rohstoffgewinnung ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des EU-Vogelschutzgebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	• Wesentliche anlagebedingte Auswirkungen sind: • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Erhaltungszielarten durch Barriere-/ Zerschneidungswirkungen • Verlust von Habitaten der Erhaltungszielarten durch Flächeninanspruchnahme (auch Bauflächen und Baustraßen) • Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers • Störungen durch Kulissenwirkung durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen • Veränderung kleinklimatischer Faktoren durch Beseitigung von Vegetation
Bau- und betriebsbedingte AW	• Baubedingte Auswirkungen sind alle Wirkungen, die zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. • Wesentliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind: • Störungen der Erhaltungszielarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen durch Bau- und Abbautätigkeit • Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen • Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Flächenverluste durch Baustraßen, Bauflächen etc.

4 VR 28 Zachow

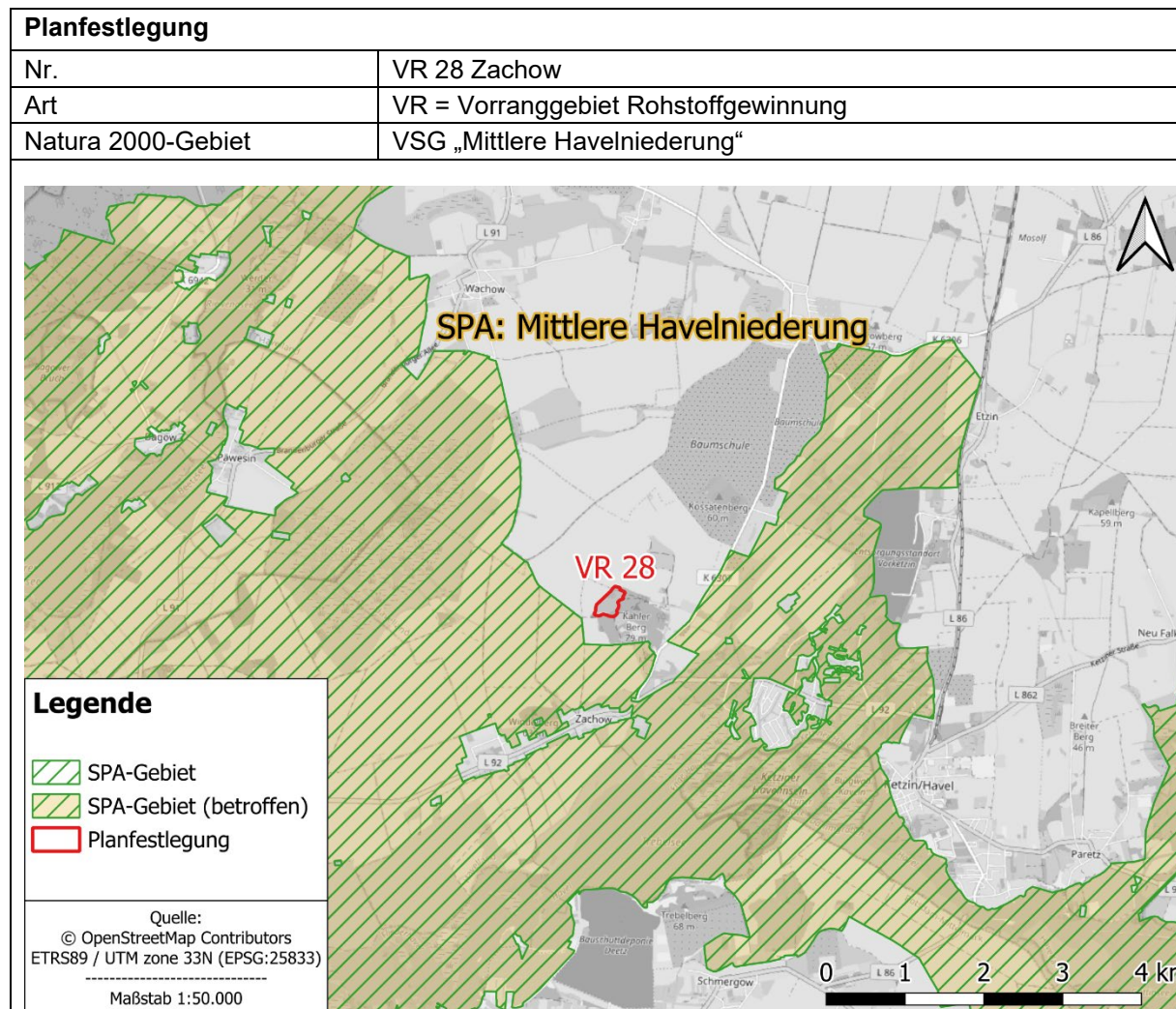


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VR hat eine Flächengröße von ca. 18,74 ha, liegt in einer Entfernung von mindestens 160 m zum VSG „Mittlere Havelniederung“ im Osten.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Frischwiesen und Frischweiden
- Grünlandbrachen trockener Standorte
- Laub-Nadel-Mischbestand
- Birkenbestand
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten
- trockene Gruben

4.1 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet
Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 28 Zachow liegt in einer Entfernung von mindestens 160 m zum VSG „Mittlere Havelniederung“ im Osten. Insgesamt liegt das VSG nur mit einem sehr kleinen Teil seiner Gesamtfläche im 1.000 m Wirkraum der Planung. Südwestlich des VR Rohstoffgewinnung befindet sich die Stadt Ketzin/Havel. Innerhalb von 1.000 m um das VR Rohstoffgewinnung sind innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets Nachweise von Kranich und Baumfalke (630 m) und Grauammer (170 m) bekannt.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
Durch die Planfestlegung kommt es zu keiner anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet. Das Vorranggebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes. Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VR keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung sich negativ auf Lebensräume auswirken kann. Anlagebedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da die Planfestlegung für die erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen darstellt. Jedoch können Barrierewirkungen durch eine Meidung aufgrund von Störwirkungen für die Vogelarten eine potenziell relevante Rolle spielen.
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
Auch baubedingt ist nicht von einer Überlagerung des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) auszugehen, da eine Andienung des Plangebiets ohne eine Inanspruchnahme des VSG erfolgen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge sind nicht zu erwarten. Die mit dem Abbau von Kiessand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch Brechen und Sieben von Kies, aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Darüber hinaus ist der Schutzzweck des VSG im Umfeld der Planung eher als unempfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen (BfN, 2024). Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen für die vorkommenden Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie können als nicht erheblich eingestuft werden: Der nächstgelegene bedeutende Rast- und Sammelplatz der Zug- und Rastvogelarten ist der über 2.200 m entfernt liegende Päwesiner Lötz. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wassergebundenen Arten ist aufgrund der Entfernung des VR zu nachgewiesenen Vorkommen sowie Vorkommen von Gewässerlebensräumen nicht zu erwarten. Im Südosten befindet sich in ca. 2.200 m Entfernung der Trebelsee, in dessen Umfeld u.a. Vorkommen von Zwergdommel, Mittelspecht, Kiebitze, Eisvogel und Weißstorch angenommen werden können (Landschaftsrahmenplan Landkreis Havelland). Im für Störwirkungen relevanten Umfeld der Planung finden sich im Natura 2000-Gebiet ausschließlich Ackerflächen. Diese stellen lediglich für die Offenlandarten potenziell geeignetes Habitat dar. Aufgrund des bestehenden aktiven Abbaus und der damit verbundenen Vorbelastung hinsichtlich der genannten Störwirkungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Offenlandarten in diesem Bereich nicht zu erwarten. Auch Beeinträchtigungen von Flugrouten ziehender und zwischen verschiedenen Habitaten fliegender Vogelarten können aufgrund des aktiven Abbaus ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen von Kranich und Baumfalke sind nicht zu erwarten, da die Bekannten vorkommen außerhalb der artspezifischen Flucht- und Effektdistanzen gelegen sind. Das Vorranggebiet befindet sich überdies am Rand eines Wintereinstandsgebietes der Großtrappe. Innerhalb des Umfelds von 300 m Artnachweise der Grauammer. Aufgrund des bereits aktiven

Abbaus sind auch hierbei Gewöhnungseffekte anzunehmen, wodurch erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch das VR 28 ausgeschlossen werden können.

Die Böden innerhalb des VSG in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet sind zum größten Teil nicht grundwasserbeeinflusst (Flurabstand > 5 m; Geoportal Brandenburg). Lediglich im südlichsten Randbereich des Wirkraums liegen grundwasserbeeinflusste Böden vor (<= 1 m Flurabstand; Geoportal Brandenburg). In diesem Bereich liegen Grünlandflächen. Die Beeinträchtigungen durch hydrologische Veränderungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Kumulation

Das Vogelschutzgebiet reicht im Westen vom Plauer See, der Unteren Havel südlich von Pritzerbe und dem Marzahner Fenn über das Beetzseebecken und die Havelniederung ostwärts bis zur Wublitzrinne zwischen Golm und Falkenrehde bis Karpzow. Es ist umgeben von Offenlandflächen mit Acker- und Grünlandnutzung sowie Wald- und Siedlungsflächen. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Vorbelastungen bestehen durch Siedlungsflächen und Infrastrukturtrassen (Freileitung, Straßen, Bahn).

Weitere regionalplanerische Festlegungen im Umfeld dieses Teilgebiets des Vogelschutzgebietes sind das unmittelbar an das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 28 Zachow anschließende Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 43 Zachow. Mit der Planfestlegung (Vorbehaltsgebiet) ist jedoch noch keine verbindliche Nutzungsänderung festgelegt. In über 6 km Entfernung von dem VB 43 befindet sich das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 38 Ketzin / Havel-Wustermark. Aufgrund der Entfernung des VRW zum VB Rohstoffgewinnung ist nicht davon auszugehen, dass sich die von den Nutzungen ausgehenden Wirkungen kumulierend auf das Vogelschutzgebiet auswirken.

Fazit

Aufgrund der durchgeführten VSG-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich

5 VB 43 Zachow

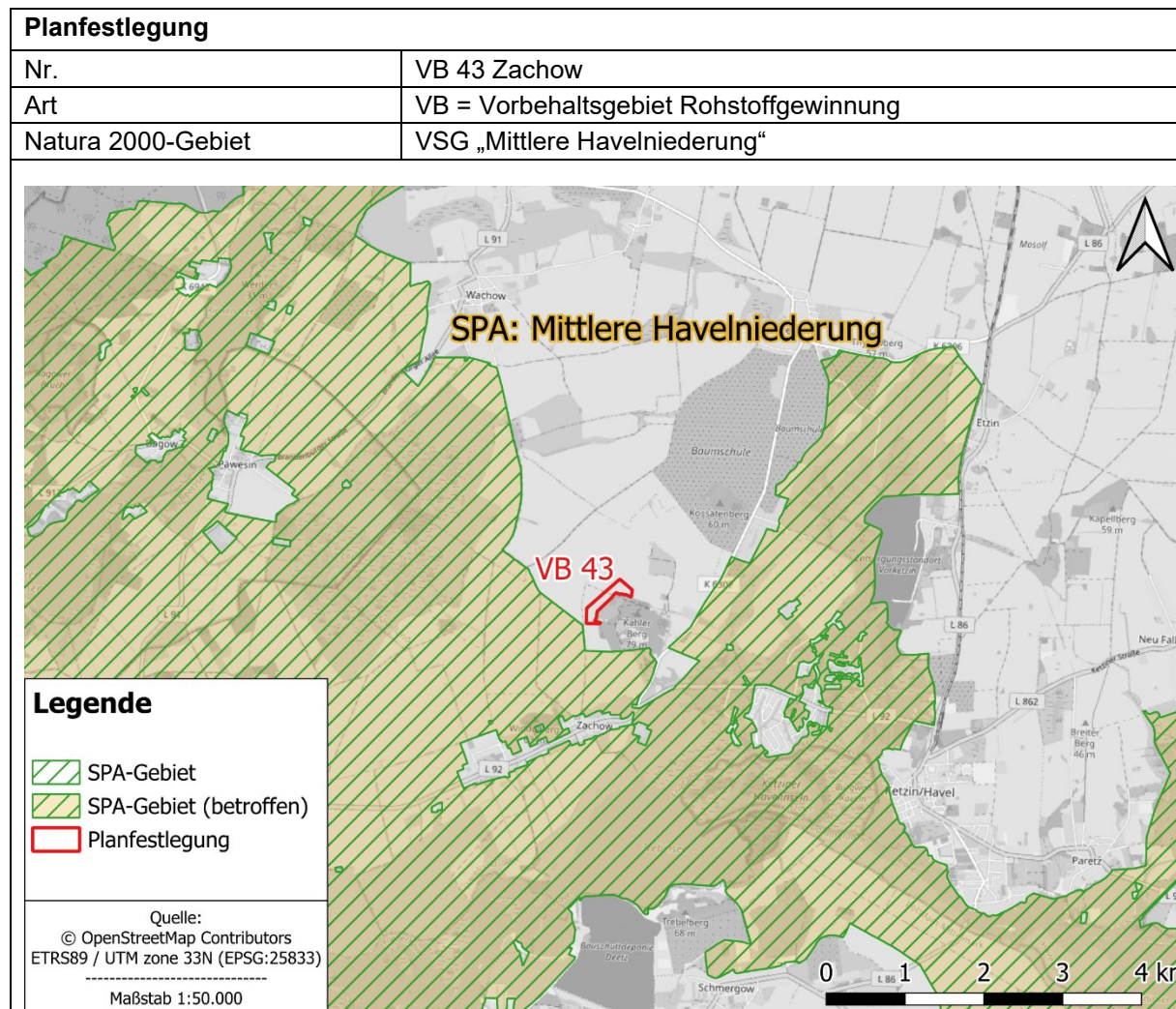


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VB hat eine Flächengröße von ca. 19 ha, liegt in einer Entfernung von mindestens 50 m zum VSG „Mittlere Havelniederung“ im Osten.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensiv genutzte Äcker
- Frischwiesen und Frischweiden
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten
- trockene Gruben

5.1 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet
Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 43 Zachow liegt in einer Entfernung von mindestens 50 m zum VSG „Mittlere Havelniederung“ im Osten. Insgesamt liegt das VSG nur mit einem sehr kleinen Teil seiner Gesamtfläche im 1.000 m Wirkraum der Planung. Südwestlich des VB Rohstoffgewinnung befindet sich die Stadt Ketzin/Havel. Innerhalb von 1.000 m um das VB Rohstoffgewinnung sind innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets Nachweise von Kranich und Baumfalke (530 m) und Graumammer (55m) bekannt.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
Durch die Planfestlegung kommt es zu keiner anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet. Das Vorranggebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes. Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VR keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung sich negativ auf Lebensräume auswirken kann. Anlagebedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da die Planfestlegung für die erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen darstellt. Jedoch können Barrierewirkungen durch eine Meidung aufgrund von Störwirkungen für die Vogelarten eine potenziell relevante Rolle spielen.
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
Auch baubedingt ist nicht von einer Überlagerung des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) auszugehen, da eine Andienung des Plangebiets ohne eine Inanspruchnahme des VSG erfolgen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge sind nicht zu erwarten. Die mit dem Abbau von Kiessand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch Brechen und Sieben von Kies, aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Darüber hinaus ist der Schutzzweck des VSG im Umfeld der Planung eher als unempfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen (BfN, 2025). Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen für die vorkommenden Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie können als nicht erheblich eingestuft werden: Der nächstgelegene bedeutende Rast- und Sammelplatz der Zug- und Rastvogelarten ist der über 2.200 m entfernt liegende Päwesiner Lötz. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wassergebundenen Arten ist aufgrund der Entfernung des VR zu nachgewiesenen Vorkommen sowie Vorkommen von Gewässerlebensräumen nicht zu erwarten. Im Südosten befindet sich in ca. 2.200 m Entfernung der Trebelsee, in dessen Umfeld u.a. Vorkommen von Zwergdommel, Mittelspecht, Kiebitze, Eisvogel und Weißstorch angenommen werden können (Landschaftsrahmenplan Landkreis Havelland). Im für Störwirkungen relevanten Umfeld der Planung finden sich im Natura 2000-Gebiet ausschließlich Ackerflächen. Diese stellen lediglich für die Offenlandarten potenziell geeignetes Habitat dar. Aufgrund des bestehenden aktiven Abbaus und der damit verbundenen Vorbelastung hinsichtlich der genannten Störwirkungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Offenlandarten in diesem Bereich nicht zu erwarten. Auch Beeinträchtigungen von Flugrouten ziehender und zwischen verschiedenen Habitaten fliegender Vogelarten können aufgrund des aktiven Abbaus ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet befindet sich überdies am Rand eines Wintereinstandsgebietes der Großtrappe. Innerhalb des Umfelds von 170 m Artnachweise der Graumammer. Aufgrund des bereits aktiven Abbaus sind auch hierbei Gewöhnungseffekte anzunehmen, wodurch erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch das VR 28 ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Störungen von Kranich und Baumfalke sind nicht zu erwarten, da die Bekannten vorkommen außerhalb der artspezifischen Flucht- und Effektdistanzen gelegen sind.

Die Böden innerhalb des VSG in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet sind zum größten Teil nicht grundwasserbeeinflusst (Flurabstand > 5 m; Geoportal Brandenburg). Lediglich im südlichsten Randbereich des Wirkraums liegen grundwasserbeeinflusste Böden vor (<= 1 m Flurabstand; Geoportal Brandenburg). In diesem Bereich liegen Grünlandflächen. Die Beeinträchtigungen durch hydrologische Veränderungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Kumulation

Das Vogelschutzgebiet reicht im Westen vom Plauer See, der Unteren Havel südlich von Pritzerbe und dem Marzahner Fenn über das Beetzseebecken und die Havelniederung ostwärts bis zur Wublitzrinne zwischen Golm und Falkenrehde bis Karpzow. Es ist umgeben von Offenlandflächen mit Acker- und Grünlandnutzung sowie Wald- und Siedlungsflächen. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Vorbelastungen bestehen durch Siedlungsflächen und Infrastrukturtrassen (Freileitung, Straßen, Bahn).

Weitere regionalplanerische Festlegungen im Umfeld dieses Teilgebiets des Vogelschutzgebietes sind das unmittelbar an das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 43 Zachow anschließende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 28 Zachow. Es ist davon auszugehen, dass der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe in unterschiedlichen Phasen stattfinden wird und dass im Falle eines neuen Abbaus im VB 43 Zachow eine Stilllegung der Abbautätigkeit in VR 28 Zachow stattfinden wird. In über 6 km Entfernung von dem VB 43 befindet sich das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 38 Ketzin / Havel-Wustermark. Aufgrund der Entfernung des VRW zum VB Rohstoffgewinnung ist nicht davon auszugehen, dass sich die von den Nutzungen ausgehenden Wirkungen kumulierend auf das Vogelschutzgebiet auswirken.

Es sind keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden, zu erwarten.

Fazit

Aufgrund der durchgeführten VSG-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 01/2024).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 09/2023).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2013): „Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg“. Verfügbar auf dem Geoportal Brandenburg. Download: <https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Wasser/Grundwasser/grundwasserflurabstand.zip> (Abruf 12/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“.

Landkreis Havelland (2014): Landschaftsrahmenplan (Abruf 09/2023).

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg (LUGV) (2015): Managementplanung
Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015.

Anhang B3

zum Umweltbericht zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2026

Natura-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Flämingrummeln und Trockenkuppen“
(DE 3942-301)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung
„VB 29 Rietz-Ost“

10.06.2026

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Berlin, den 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung.....	2
2	Beschreibung des Natura-2000-Gebiets.....	3
3	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	5
4	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets	7
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet		5
Abbildung 2: Angepasste Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	Fehler! Textmarke nicht definiert.	

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung („VB 29 Rietz-Ost“). Das vorgesehene Vorbehaltsgebiet ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark südwestlich von Treuenbrietzen gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Flämingrummeln und Trockenkuppen“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB¹) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VB 29 Rietz-Ost“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

¹ In diesem Fall wurde der vom LfU bereitgestellte vorläufig überarbeitete Standarddatenbogen ausgewertet.

2 Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3942-301
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Flämingrumpeln und Trockenkuppen
Fläche	180 ha
Nationaler Schutzstatus	--
Kurzcharakteristik	Teilflächensystem im Hohen Fläming. Trockentäler, Kuppen, Hänge und Waldränder mit basenreichen Böden und offenen bis halboffenen, zum Teil auch in fortgeschrittener Sukzession befindlichen Grasfluren
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Für die geografische Verteilung und für den Erhalt überregional bedeutender Arten wichtige, zum Teil besonders repräsentative Ausbildungen basiphiler Sandtrockenrasen und von Trockenheiden.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen	• 4030 Trockene europäische Heiden (B) (SDB, ErhZV) • 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen (C) (SDB, ErhZV) • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (C) (SDB, ErhZV)
Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten	--
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	--
Charakteristische Arten (CA) der FFH-LRT (nur mobile Arten)	6120* – Vögel: Brachpieper, Heidelerche, Wiedehopf; Amphibien/Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse u. a. 4030 – Vögel: Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter Amphibien/Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse, Waldeidechse 9190 – Vögel: Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmehse, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohltaube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn

Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	--
Gebietsmanagement	Für das FFH-Gebiet liegt kein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
ausgewertete Datengrundlagen	Landesamt für Umwelt Brandenburg (2007): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Flämingrumpeln und Trockenkuppen unter: N2K DE3942301 dataforms (europa.eu) (Abruf 08/2023). Landesamt für Umwelt Brandenburg (2025): Künftiger Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Flämingrumpeln und Trockenkuppen. Bereitgestellt vom LfU, Stand 14.01.2025. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2018): Einundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (21. Erhaltungszielverordnung - 21. ErhZV) vom 18. Juni 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 41]) (Abruf 03/2025).

3 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

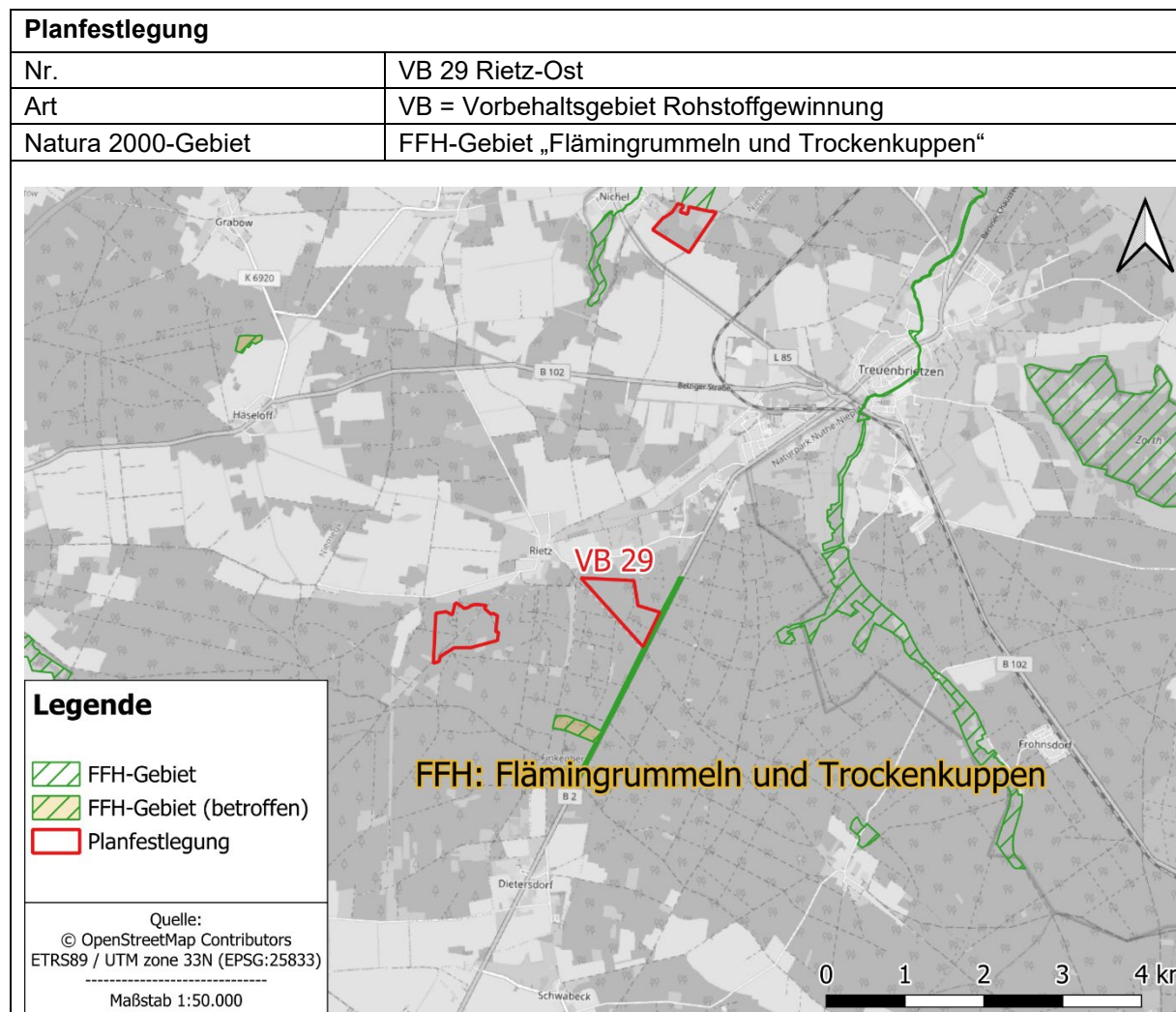


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VR hat eine Flächengröße von ca. 35,13 ha, befindet sich westlich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet „Flämingrumpeln und Trockenkuppen“.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Kiefernforste, Drahtschmielen Kiefernforst

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VB Rohstoffgewinnung ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme (auch Bauflächen und Baustraßen) • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen • Störungen durch Kulissenwirkung durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen • Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers • Veränderung kleinklimatischer Faktoren durch Beseitigung von Vegetation
Bau- und betriebsbedingte AW	• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen durch Bau- und Abbautätigkeit • Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen • Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Flächenverluste durch Baustraßen, Bauflächen etc.

4 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 29 Rietz-Ost grenzt im Osten direkt an das FFH-Gebiet „Flämingrumpeln und Trockenkuppen“ heran. Das FFH-Gebiet besteht aus vielen kleinen Teilflächen und liegt mit einem Teilgebiet zu einem großen Teil der Fläche innerhalb des 1.000 Wirkraums des VB. Nordwestlich des VB Rohstoffgewinnung befindet sich die Ortschaft Rietz.

Innerhalb des relevanten Wirkraums von 1.000 m um das VB Rohstoffgewinnung befindet sich gemäß INSPIRE Dienst (LfU 2024) im FFH-Gebiet der erhaltungszielgegenständliche und prioritäre LRT 6120*. Die weiteren erhaltungszielgegenständlichen LRT 4030 und 9190 und deren charakteristische Arten liegen somit außerhalb des relevanten Wirkungsbereichs der Planung und werden somit nicht weiter betrachtet. Anhang II-Arten sind nicht Gegenstand der Prüfung, da für das FFH-Gebiet keine Anhang II-Arten als Erhaltungsziel definiert sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VB Rohstoffgewinnung VB 29 Rietz-Ost liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann. Anhang II-Arten sind für das FFH-Gebiet nicht definiert und somit nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Bezüglich anlagebedingter Barrierewirkung / Individuenverluste ist auszuführen, dass die charakteristischen Arten Schlingnatter und Zauneidechse des LRT 6120* gegenüber diesem Wirkfaktor potenziell empfindlich sind. **Aufgrund der Nähe des LRT zum VB kann eine Fallenwirkung nicht sicher ausgeschlossen werden.** Für die charakteristischen Vogelarten des LRT 6120* stellt die Planung kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen dar, sodass anlagebedingte Barrierewirkungen ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VB keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung sich negativ auf Lebensräume auswirken und eine zum Negativen hin veränderte Verschattungssituation der im Wirkungsbereich gelegenen LRT innerhalb des Natura-2000-Gebiets mit sich bringen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Auch baubedingt ist nicht von einer direkten Überlagerung des FFH-Gebietes auszugehen. Die Andienung kann erfolgen ohne das FFH-Gebiet zusätzlich zu belasten.

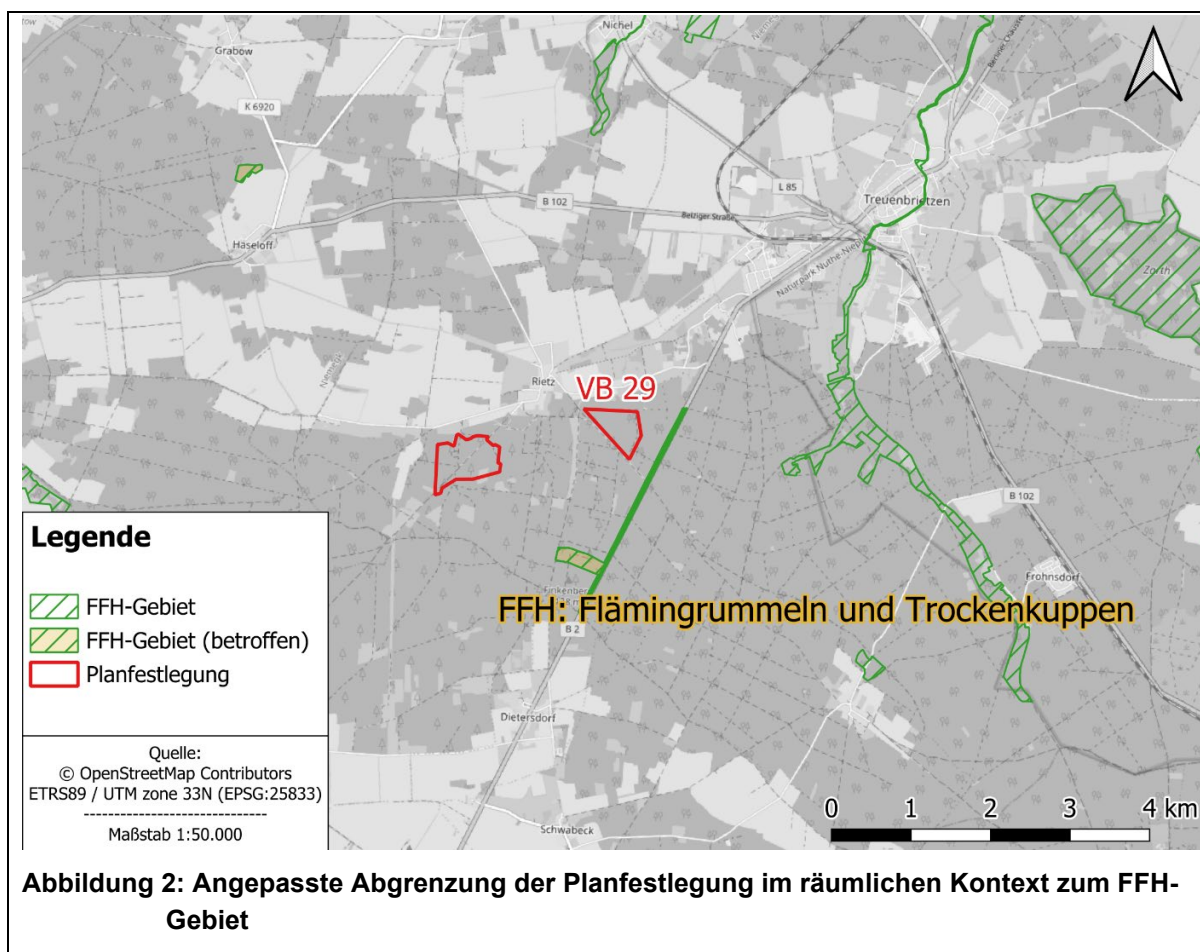
Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge sind nicht zu erwarten. Die mit dem Abbau von Kiessand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch Brechen und Sieben von Kies, aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Der LRT 6120* liegt zwar im relevanten Wirkungsbereich, jedoch ist dieser Wirkfaktor für den LRT nur geringfügig relevant (BfN, 2024) und die Einbettung des VB in Waldbereiche hat zudem eine abschirmende Wirkung für den LRT.

Bezüglich der Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen ist auszuführen, dass die charakteristischen Vogelarten Brachpieper, Heidelerche und Wiedehopf empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen einzustufen sind (BfN, 2024). Zudem sind der Wiedehopf, die Schlingnatter und die Zauneidechse als empfindlich gegenüber Erschütterungen einzustufen. Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des LRT 6120* innerhalb des FFH-Gebietes können somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da der LRT 6120* fast unmittelbar an das Vorbehaltsgebiet angrenzt. Aufgrund der bestehenden starken Vorbelastung durch die verkehrliche Infrastruktur (Bundesstraße 2), welche sich zwischen den zwei parallelen Flächen des FFH-Gebiets und somit des LRT 6120* befindet, ist jedoch mit Gewöhnungseffekten bezüglich der genannten Störreize zu rechnen. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT durch Störung der charakteristischen Arten ist daher nicht zu erwarten.

Die Flächen des LRT 6120* liegen in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet fast ausschließlich auf Böden mit einem Flurabstand von über 5 m. Lediglich im nördlichsten Teil des FFH-Teilgebietes liegen die LRT-Flächen auf grundwasserbeeinflussten Böden (Flurabstand >4 - 5 m; Geoportal Brandenburg). Gemäß ffh-vp.info (BfN, 2024) ist nur in diesem Bereich mit einer Auswirkung von Grundwasserabsenkungen auf die Vegetation zu rechnen. Da der LRT 6120* als Trocken- und

Halbtrockenrasen jedoch als grundwasserunabhängig einzustufen ist, können erhebliche Beeinträchtigungen durch hydrologische Veränderungen ausgeschlossen werden.	
Kumulation	
Das Teilgebiet des FFH-Gebietes „Flämingrumpeln und Trockenkuppen“ ist von Waldflächen umgeben. Durch den linear verlaufenden Teilbereich des FFH-Gebietes führt die Bundesstraße 2. Die nächst-gelegene Siedlung, Rietz Bucht, befindet sich ca. 650 m nördlich. Im Westen befindet sich in ca. 1.300 m Entfernung das nächstgelegene Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (VB 30 Rietz-Süd). Im Nordwesten, in ca. 1.750 m, ist das Vorranggebiet VR 24 Rietz Nordwest festgelegt. Aufgrund der Entfernung zueinander und der Entfernung der genannten VB und VR zum FFH-Gebiet von über 1.000 m, ist nicht mit kumulativen Wirkungen zu rechnen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden.	
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Barrierewirkung / Individuenverluste nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ²
☒ nein	FFH-VP erforderlich
Flächenanpassung	Da sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Barrierewirkung und Individuenverluste im Ergebnis der Vorprüfung nicht sicher ausschließen ließen, wurde auf Grundlage dieses Ergebnisses eine entsprechende Anpassung des Flächenzuschnitts im südöstlichen Bereich des Plangebietes vorgenommen. Mit entsprechender Anpassung des Flächenzuschnitts des VB 29 (siehe Abb. 2), lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele insgesamt ausschließen.

² Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.



5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2018): Einundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (21. Erhaltungszielverordnung - 21. ErhZV) vom 18. Juni 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 41]).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 01/2024).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 09/2023).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (2007): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Flämingrumpeln und Trockenkuppen unter: N2K DE3942301 dataforms (europa.eu) (Abruf 08/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (2025): Künftiger Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Flämingrumpeln und Trockenkuppen. Bereitgestellt vom LfU, Stand 14.01.2025.

Anhang B4

zum Umweltbericht zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2026

Natura-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Pelze“ (DE 3540-302)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung
„VB 03 Bensdorf-West“

10.06.2026

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Berlin, den 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung.....	2
2	Beschreibung des Natura-2000-Gebiets.....	3
3	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	5
4	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets	7
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	5
Abbildung 2: Angepasste Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	9

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung („VB 03 Bensdorf West“). Das vorgesehene Vorbehaltsgebiet ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark östlich von Altbensdorf gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Pelze“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VB 03 Bendorf West“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3540-302
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Pelze
Fläche	50,81 ha
Nationaler Schutzstatus	--
Kurzcharakteristik	Moorwaldkomplex mit eingelagerten offenen Schwingmoorabschnitten und angrenzenden Feuchtwiesen, Staudenfluren und mesophilen Laubmischwäldern
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Hoher Anteil an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH RL.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (B) (SDB; ErhZV) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (C) (SDB; ErhZV) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) (B) (SDB; ErhZV) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche) (B) (SDB; ErhZV)
Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten	• <i>Castor fiber</i> – Biber (C) (SDB) • <i>Lutra lutra</i> – Fischotter (C) (SDB)
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	<u>Pflanzenarten:</u> • <i>Carex viridula</i> ssp. <i>Brachyrrhyncha</i> – Gelb-Seggen (SDB) • <i>Thelypteris palustris</i> – Sumpf-Lappenfarn (SDB) <u>Tierarten:</u> • <i>Hyla arborea</i> – Europäischer Laubfrosch (SDB)
Charakteristische Arten (CA) der FFH-LRT (nur mobile Arten)	3150 - Vögel: Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhals-taucher, Zwergtaucher, Höckerschwan, Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Teich- und Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, verschiedene Arten der Tauch- und Schwimmten, Graugans, Bleßralle; Amphibien/Reptilien: Rotbauchunke, Europäische

	Sumpfschildkröte, Laubfrosch, Ringelnatter, Teich- und Seefrosch, Kammolch; Fische: Güster, Blei, Plötze, Rotfeder, Schleie, Bitterling, Wels, Hecht, Zander, Flussbarsch 6430 - Vögel: Feldschwirl, Braunkehlchen, Schilf-, und Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Schlagschwirl 9160 - Vögel: Kleinspecht, Hohltaube, Trauerschnäpper, Kernbeißer, Pirol, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte) 9190 – Vögel: Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohltaube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	--
Gebietsmanagement	Für das FFH-Gebiet liegt kein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Ziel ist die Erhaltung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes, des alten bodensauren Eichenwaldes mit Quercus robur auf Sandebenen (Teilfläche) sowie des natürlichen eutrophen Sees mit einer Vegetation vom Typ <i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i> und die Entwicklung und Wiederherstellung des alten bodensauren Eichenwaldes mit Quercus robur auf Sandebenen (Teilfläche), des Lebensraumes des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>) und des Bibers (<i>Castor fiber</i>).
ausgewertete Datengrundlagen	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2008): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3540-302 „Pelze“. Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Abruf der FFH-Lebensraumtypen aus dem Biotopkataster in Brandenburg - INSPIRE View-Service (WMS-LFU-BBK) über Geoportal Brandenburg. Dienst-URL: https://inspire.brandenburg.de/services/bbk_wms?request=GetCapabilities&service=WMS (Abruf 01/2024). Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) (2010): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Pelze" vom 8. April 2006 (ABl./06, [Nr. 21], S.390), geändert durch Bekanntmachung des MLUV vom 07. Dezember 2010 (ABl./11, [Nr. 1], S.7). URL: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsverfahren/be_pelze_2006.

3 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

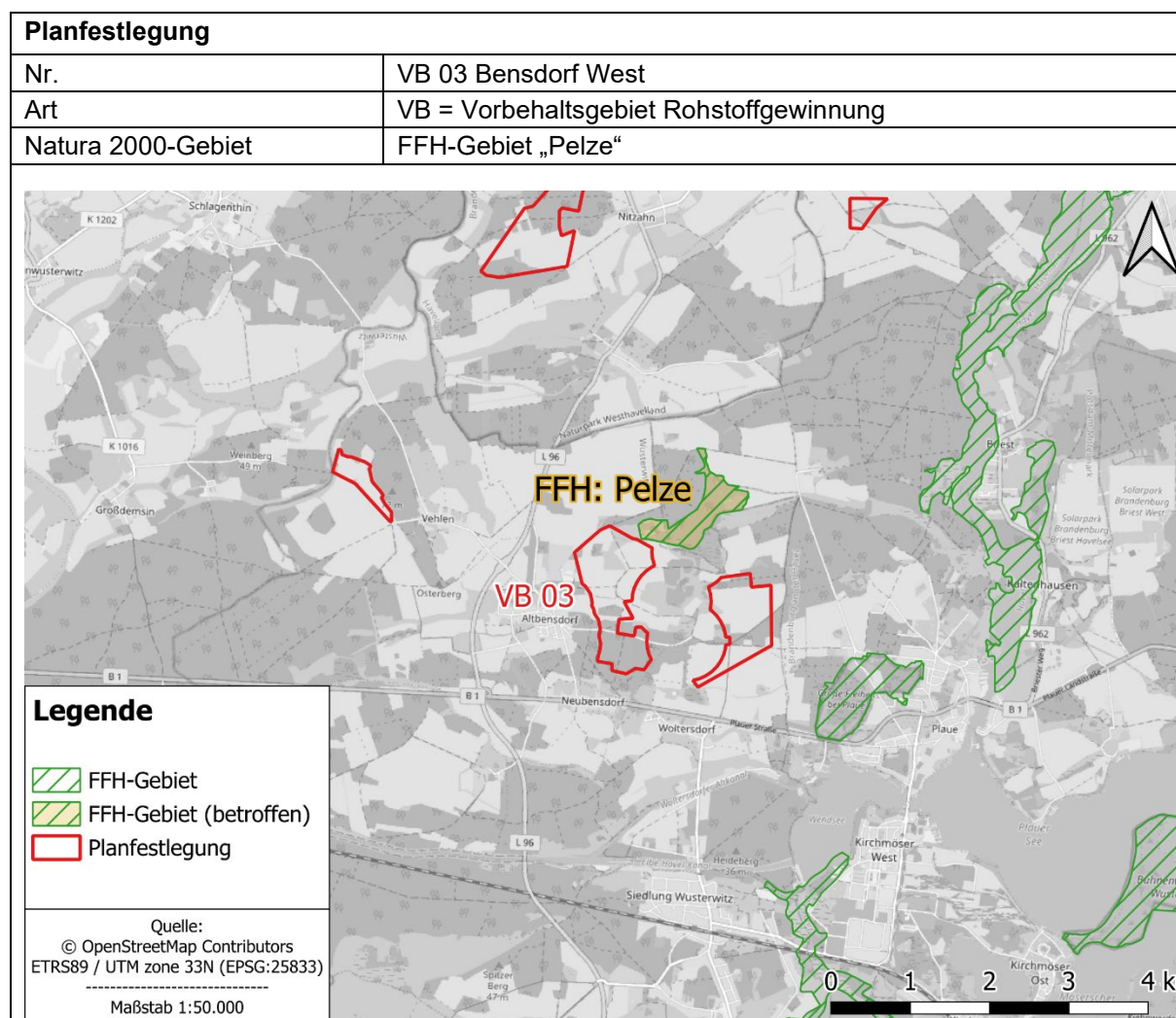


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VR hat eine Flächengröße von ca. 172 ha, befindet sich südlich in 30 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Pelze“.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensivgrasland, Intensivweiden
- Intensiv genutzte Äcker
- Nadel-Laub-Mischwald
- Laub-Nadel-Mischwald
- Kiefernbestand
- Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VB Rohstoffgewinnung ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den

Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme (auch Bauflächen und Baustraßen) • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen • Störungen durch Kulissenwirkung durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen • Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers • Veränderung kleinklimatischer Faktoren durch Beseitigung von Vegetation
Bau- und betriebsbedingte AW	• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen durch Bau- und Abbautätigkeit • Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen • Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Flächenverluste durch Baustraßen, Bauflächen etc.

4 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 03 Bensdorf West reicht bis ca. 30 m an das FFH-Gebiet „Pelze“ heran. Das FFH-Gebiet liegt mit einem Großteil seiner Fläche im 1.000 m Wirkraum des VB. Westlich des VB Rohstoffgewinnung befindet sich die Ortschaft Altbensdorf.

Innerhalb des relevanten Wirkraums von 1.000 m um das VB Rohstoffgewinnung befinden sich gemäß INSPIRE Dienst (LfU 2024) im FFH-Gebiet die erhaltungszielgegenständlichen LRT 9160 sowie 9190. Die weiteren erhaltungszielgegenständlichen LRT 3150 und 6430 und deren charakteristische Arten liegen somit außerhalb des relevanten Wirkungsbereichs der Planung und werden somit nicht weiter betrachtet.

Gemäß MLUV (2010) gibt es Hinweise darauf, dass die Anhang II-Art Fischotter den Pelzgraben, welcher durch das Plangebiet verläuft und anschließend in das FFH-Gebiet, als Nahrungshabitat nutzt. Auch für den Biber stellt er einen potenziellen Lebensraum im FFH-Gebiet dar.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VB Rohstoffgewinnung liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) sowie der charakteristischen Arten der LRT innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.

Barrierewirkung / Individuenverluste des Fischotters und des Bibers können nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da der Pelzgraben durch das Plangebiet verläuft und im FFH-Gebiet ein potenzielles Habitat der Arten darstellt. Außerdem gibt es konkrete Hinweise darauf, dass der Fischotter den Pelzgraben als Nahrungshabitat nutzt (MLUV, 2010). Jedoch handelt es sich bei dem Abschnitt des Pelzgrabens innerhalb des Plangebiets um einen strukturarmen und begradigten Graben und defizitäre Gewässerstrukturen sind vorherrschend¹. Er verläuft innerhalb des Plangebiets zudem hauptsächlich durch Ackerflächen und Offenland und somit durch für den Fischotter und Biber unattraktive Strukturen. Im Uferbereich des LRT 3150 im Norden des FFH-Gebiets befindet sich ein Erdbau des Bibers (MLUV, 2010). Es ist davon auszugehen, dass der Biber die struktureicheren Gewässerabschnitte im Norden des FFH-Gebiets bevorzugt als Lebensraum nutzt. Diese potenziellen Lebensräume sind in einer Entfernung von mindestens 1.000 m zum VB 03 Bensdorf West gelegen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters und des Bibers durch eine anlagebedingte Barrierewirkung können daher ausgeschlossen werden.

Für die charakteristischen Vogelarten der LRT stellt die Planung kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen dar, sodass anlagebedingte Barrierewirkungen ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VB keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung sich negativ auf Lebensräume von empfindlichen Anhang II-Arten auswirken und eine zum Negativen hin veränderte Verschattungssituation der im Wirkungsbereich gelegenen LRT innerhalb des Natura-2000-Gebiets mit sich bringen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Auch baubedingt ist nicht von einer direkten Überlagerung des FFH-Gebietes auszugehen, da sich eine Andienung des Plangebiets von der nordwestlich gelegenen L96 bzw. südlich gelegenen B1 anbietet.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge können für die Anhang II-Arten ausgeschlossen werden. Die mit dem Abbau von Kiessand einhergehenden Emissionen

¹ https://www.wasserblick.net/servlet/is/141691/DEBB_587532_929_PA_Pelzgraben.pdf?command=downloadContent&file-name=DEBB_587532_929_PA_Pelzgraben.pdf

beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch Brechen und Sieben von Kies, aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Der Biber und der Fischotter sind gegenüber den Schadstoff- und Staubeinträgen beim Rohstoffabbau eher als unempfindlich einzustufen (BfN, 2024). Der gegenüber Stoffeinträgen empfindliche LRT 9190 liegt mit einer Fläche in unter 300 m zum Plangebiet und damit innerhalb des Wirkraums möglicher Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge. **Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9190 durch Stoffeinträge können daher nicht ausgeschlossen werden.** Ein Eintrag von Stäuben und Schadstoffen in den das Plangebiet durchquerenden und anschließend in das FFH-Gebiet fließenden Pelzgraben ist denkbar. Aufgrund der großen Entfernung zwischen Plangebiet und dem LRT 3150 ist dadurch jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 3150 zu rechnen.

Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen können für die Anhang II-Arten Fischotter und Biber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Beide Arten reagieren insbesondere während der Jungenaufzucht empfindlich auf akustische und optische Reize. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen lassen sich jedoch ausschließen, da beide Arten überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind und der Kiessandabbau ausschließlich tagsüber stattfindet. Es ist außerdem davon auszugehen, dass der Biber und der Fischotter die struktureicheren Gewässerabschnitte sowie den LRT 3150 im Norden des FFH-Gebiets bevorzugt als Lebensraum nutzen (MLUV, 2010) und die strukturarmen Abschnitte des Pelzgrabens im Umfeld der Planung aufgrund der exponierten Lage am Acker eher meiden. Die struktureichen Fließgewässer, welche als potenzielle Lebensräume der Arten im FFH-Gebiet dienen, werden von Waldbereichen abgeschirmt.

Der LRT 9160 liegt mit mindestens 850 m Entfernung zum Plangebiet außerhalb des relevanten Wirkbereichs für Störwirkungen der charakteristischen Arten des LRT. Beeinträchtigungen durch Störungen der charakteristischen Arten des LRT 9160 lassen sich somit vollständig ausschließen.

Der LRT 9190 befindet sich ca. 250 m von dem Vorbehaltsgebiet entfernt. Aufgrund der Effektdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) können für die charakteristischen Arten Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmelie, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störreize ausgeschlossen werden. Für die charakteristischen Arten Schwarzspecht, Schwarzstorch, Mittelspecht, Waldkauz, Hohltaube, Wiedehopf, Greifvögel und Auerhuhn können gemäß der Effektdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gemäß den Daten des Landesamtes für Umwelt vom Januar 2023, die der Planungsstelle vorliegen, sind keine Vorkommen von Schwarzstörchen im relevanten Wirkbereich kartiert. Auch Vorkommen des Auerhuhns sind im Planungsraum nicht bekannt. Mittelspecht, Waldkauz und Hohltaube bevorzugen Waldstandorte bzw. alten (Eichen-)Baumbestand. Diese sind im Umfeld des Vorbehaltsgebietes nicht gegeben. Zudem ergeben sich nach Gassner et al. für die charakteristischen Arten Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Wiedehopf und Hohltaube eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von maximal 100 Metern bei Störungen. Des Weiteren befindet sich zwischen Vorbehaltsgebiet und der LRT-Fläche ein Waldbereich, welcher eine abschirmende Wirkung gegenüber den akustischen und optischen Störreizen hat, sodass erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten, welche sich auf den Erhaltungszustand des LRT 9190 auswirken könnten, insgesamt ausgeschlossen werden. Gegenüber weiteren Störreizen (Erschütterungen) sind die Arten als unempfindlich einzustufen.

Flächen der LRT 9160 und 9190 liegen in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet auf stark grundwasserbeeinflussten Böden (Flurabstand ≤ 1 m; Geoportal Brandenburg). **Da für das VB Rohstoffabbau unbekannt ist, ob der Abbau im Nassabbau erfolgt oder die Grundwasserleiter nicht angeschnitten werden, wird vom „worst case“ ausgegangen, sodass mit Grundwasserabsenkungen zu rechnen ist und sich erhebliche Beeinträchtigungen der wasserabhängigen LRT 9160 und 9190 durch Veränderungen des Wasserhaushalts nicht sicher ausschließen lassen. Darüber hinaus befinden sich innerhalb von 1.000 m geeignete aquatische Lebensräume der Anhang II-Arten Biber und Fischotter, sodass auch für diese eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.**

Kumulation

Das FFH-Gebiet „Pelze“ (DE 3540-302) ist umgeben von Waldflächen, Offenland mit Acker- und Grünlandflächen und Siedlungsflächen (Ortslagen Neu Plaue, Plaue, Woltersdorf, Altbensdorf,

Fazit

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ²
-----------------------------	---

☐	nein	FFH-VP erforderlich
--------------------------	------	----------------------------

² Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) (2010): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Pelze" vom 8. April 2006 (ABl./06, [Nr. 21], S.390), geändert durch Bekanntmachung des MLUV vom 07. Dezember 2010 (ABl./11, [Nr. 1], S.7). URL: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/be_pelze_2006.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2020): Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung - ErhZV *) vom 1. Dezember 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 60]), geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 24])

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 01/2024).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 09/2023).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2008): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3540-302 „Pelze“.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2013): „Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg“. Verfügbar auf dem Geoportal Brandenburg. Download: <https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Wasser/Grundwasser/grundwasserflurabstand.zip> (Abruf 12/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Abruf der FFH-Lebensraumtypen aus dem Biotopkataster in Brandenburg - INSPIRE View-Service (WMS-LFU-BBK) über Geoportal Brandenburg. Dienst-URL: https://inspire.brandenburg.de/services/bbk_wms?request=GetCapabilities&service=WMS (Abruf 01/2024).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg (MUNR BB; Hrsg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter. Potsdam, 51 S.

Anhang B5

zum Umweltbericht des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2026

Natura-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ (DE 3947-303)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung
„VB 41 Baruth“

10.06.2026

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Berlin, den 10.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung.....	2
2	Beschreibung des Natura-2000-Gebiets.....	3
3	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	5
4	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets	7
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	9

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet		5

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans 3.0 die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung („VB 41 Baruth“). Das vorgesehene Vorbehaltsgebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming südlich von Baruth / Mark gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Kiesgrube Spitzenberge“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VB 41 Baruth“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3947-303
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“
Fläche	3,24 ha
Nationaler Schutzstatus	LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“
Kurzcharakteristik	Steilhänge und engeres Umfeld einer Kiesgrube am nordöstlichen Flämingrand bei Baruth mit artenreichen, kalkbeeinflussten Sandtrockenrasen.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Besonders repräsentative, für den Erhalt charakteristischer Einzelarten besonders bedeutsame Ausbildung von Blauschillergrasrasen.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen	6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen (B) (SDB)
Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten	--
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	<u>Pflanzenarten</u> • <i>Helichrysum arenarium</i> – Sand-Strohblume (SDB) • <i>Koeleria glauca</i> – Blaugrünes Schillergras (SDB) • <i>Silene chlorantha</i> – Grünliches Leimkraut (SDB)
Charakteristische Arten (CA) der FFH-LRT (nur mobile Arten)	6120* – Vögel : Brachpieper, Heidelerche, Wiedehopf; Amphibien/Reptilien : Schlingnatter, Zauneidechse u. a.
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiete LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (vollständige Überschneidung)

Gebietsmanagement	Managementplan für das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ (2018)
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnung: 23. Erhaltungszielverordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: - Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und der für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
ausgewertete Datengrundlagen	Landesamt für Umwelt (LfU) (2008): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ (Abruf 09/2023). Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Abruf der FFH-Lebensraumtypen aus dem Biotopkataster in Brandenburg - INSPIRE View-Service (WMS-LFU-BBK) über Geoportal Brandenburg. Dienst-URL: https://inspire.brandenburg.de/services/bbk_wms?request=GetCapabilities&service=WMS (Abruf 01/2024). Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2013): Dreiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (23. Erhaltungszielverordnung - 23. ErhZV) *) vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 57]), geändert durch Verordnung vom 24. April 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 26]) (Abruf 09/2023). Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ (Abruf 09/2023).

3 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

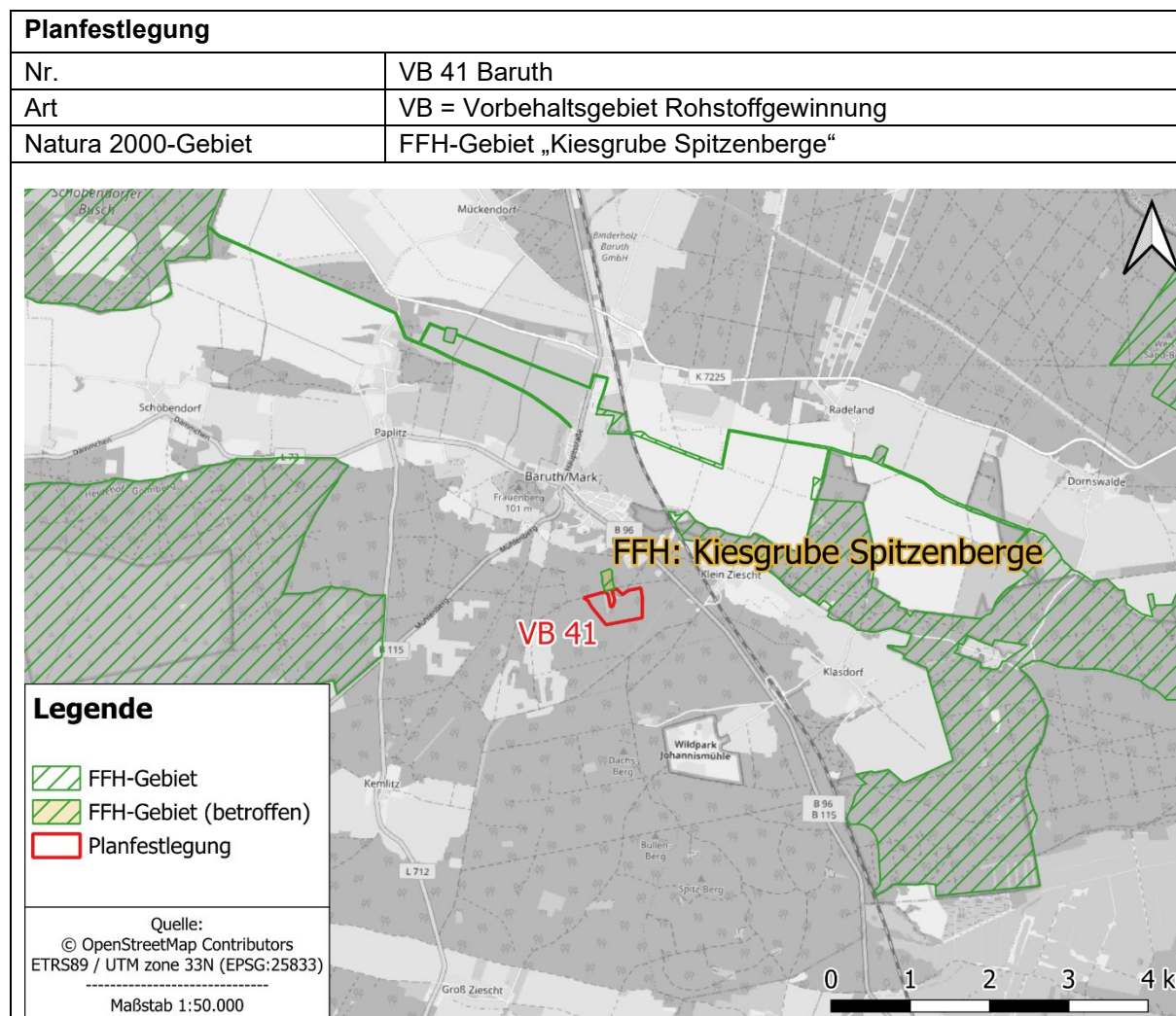


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VR hat eine Flächengröße von ca. 22 ha, befindet sich südlich in 10 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Frischwiesen und Frischweiden
- Junge Aufforstungen
- Vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte
- Kahlfäche, Rodungen, Blößen
- Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VB Rohstoffgewinnung ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den

Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme (auch Bauflächen und Baustraßen) • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen • Störungen durch Kulissenwirkung durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen • Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers • Veränderung kleinklimatischer Faktoren durch Beseitigung von Vegetation
Bau- und betriebsbedingte AW	• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen durch Bau- und Abbautätigkeit • Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen • Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Flächenverluste durch Baustraßen, Bauflächen etc.

4 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 41 Baruth grenzt im Norden direkt an das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ an. Nördlich des VB Rohstoffgewinnung und des FFH-Gebietes befindet sich die Stadt Baruth/Mark.

Das FFH-Gebiet liegt mit seiner kompletten Fläche innerhalb von 300 m zum VB Rohstoffgewinnung. Somit befindet sich auch der erhaltungszielgegenständliche und prioritäre LRT 6120* im FFH-Gebiet gemäß INSPIRE Dienst (LfU, 2024) innerhalb des 300 m Wirkraums um die Planung. Anhang II-Arten sind im FFH-Gebiet nicht als Schutzzweck definiert und somit nicht Bestandteil der folgenden Prüfung.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VB Rohstoffgewinnung VB 41 Baruth liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich anlagebedingter Barrierewirkung / Individuenverluste ist auszuführen, dass die charakteristischen Arten Schlingnatter und Zauneidechse des LRT 6120* gegenüber diesem Wirkfaktor potenziell empfindlich sind. Mit einer Beeinträchtigung dieser standorttreuen Arten ist jedoch nicht zu rechnen, da sich der LRT sehr kleinflächig in ca. 180 m Entfernung zum VB befindet. Für die charakteristischen Vogelarten des LRT 6120* stellt die Planung kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen dar, sodass anlagebedingte Barrierewirkungen ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VB keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung sich negativ auf Lebensräume auswirken und eine zum Negativen hin veränderte Verschattungssituation der im Wirkbereich gelegenen LRT innerhalb des Natura-2000-Gebiets mit sich bringen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Auch baubedingt ist nicht von einer direkten Überlagerung des FFH-Gebietes auszugehen. Die Andienung kann erfolgen ohne das FFH-Gebiet in Anspruch zu nehmen und damit zu belasten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge sind nicht zu erwarten. Die mit dem Abbau von Kiessand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch Brechen und Sieben von Kies, aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Der LRT 6120* liegt zwar im relevanten Wirkbereich, jedoch ist dieser Wirkfaktor für den LRT nur geringfügig relevant (BfN, 2024) und die zwischen LRT und VB liegenden Waldbereiche haben zudem eine abschirmende Wirkung für den LRT.

Bezüglich der Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen ist auszuführen, dass die charakteristischen Vogelarten Brachpieper, Heidelerche und Wiedehopf empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen einzustufen sind (BfN, 2024). Zudem sind der Wiedehopf, die Schlingnatter und die Zauneidechse als empfindlich gegenüber Erschütterungen einzustufen. Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des LRT 6120* innerhalb des FFH-Gebietes können somit zunächst nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da der LRT 6120* im relevanten Wirkraum liegt. Bei einer artspezifischen Effektdistanz von 200 m für den Brachpieper (Garniel & Mierwald, 2010) befindet sich der LRT im äußeren Wirkbereich für diese Art. Nach Gassner et al. (2010) liegen für Heidelerche, Brachpieper und Wiedehopf die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen mit 20, 40 bzw. 100 m zudem unter der Entfernung zwischen LRT und VB, sodass Beeinträchtigungen dieser Arten durch Störreize ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus befindet sich zwischen LRT und VB eine geschlossene Waldfläche, welche eine abschirmende Wirkung gegenüber den genannten Wirkungen hat. Bezüglich der

Erschütterungen ist aufgrund der Entfernung nicht mit einer Beeinträchtigung von charakteristischen Arten zu rechnen.

Die Flächen des LRT 6120* liegen in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet ausschließlich auf nicht grundwasserbeeinflussten Böden mit einem Flurabstand von > 20 – 30 m (Geoportal Brandenburg). Zudem ist der LRT 6210* als Trocken- und Halbtrockenrasen als grundwasserunabhängig einzustufen. Somit können Beeinträchtigungen durch hydrologische Veränderungen ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ ist vollständig von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Siedlung (Baruth/Mark) ist ca. 220 m vom FFH-Gebiet entfernt. Im Osten verläuft die Bundesstraße B 96 in ca. 500 m Entfernung. Weitere Vorbelastungen existieren in der direkten Umgebung des FFH-Gebiets nicht.

Auch sind keine weiteren regionalplanerischen Festlegungen im Umfeld des FFH-Gebiets vorgesehen. Aus diesem Grund gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der Planfestlegung noch keine verbindliche Nutzungsänderung festgelegt wird.

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2013): Drei- und zwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (23. Erhaltungszielverordnung - 23. ErhZV) *) vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 57]), geändert durch Verordnung vom 24. April 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 26]) (Abruf 09/2023).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 01/2024).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 09/2023).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt (LfU) (2008): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ (Abruf 09/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2013): „Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg“. Verfügbar auf dem Geoportal Brandenburg. Download: <https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Wasser/Grundwasser/grundwasserflurabstand.zip> (Abruf 12/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Abruf der FFH-Lebensraumtypen aus dem Biotopkataster in Brandenburg - INSPIRE View-Service (WMS-LFU-BBK) über Geoportal Brandenburg. Dienst-URL: https://inspire.brandenburg.de/services/bbk_wms?request=GetCapabilities&service=WMS (Abruf 01/2024).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ (Abruf 09/2023).

Anhang B6

zum Umweltbericht des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2025

Natura-2000-Vorprüfung für das
EU-Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“
(DE 3640-421)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung
„VR 25 Viesen“

10.06.2026

Im Auftrag von
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Berlin, den 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung.....	2
2	Beschreibung des Natura-2000-Gebiets.....	3
3	Planfestlegung und Potenzielle Auswirkungen	7
4	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets	9
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	11

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet.....		7

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans 3.0 die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung („VR 25 Viesen“) Die vorgesehene Planung ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark nördlich von Viesen gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Fiener Bruch“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VR 25 Viesen“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3640-421
Kategorie	EU-Vogelschutzgebiet
Name	VSG „Fiener Bruch“
Fläche	6.338,3 ha
Nationaler Schutzstatus	--
Kurzcharakteristik	Weitläufige, von zahlreichen Gräben durchzogene Niederungslandschaft, die in Sachsen-Anhalt ihre Fortsetzung findet. Strukturreich durch Vorkommen von kleinen Bruchwäldern, Weidengebüsche, Röhricht und aufgelassene Torfstiche
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere EU-weite Bedeutung als Brutgebiet der Großtrappe und Rastgebiet des Schwarzstorches, Ergänzung des gleichnamigen SPA Gebietes in Sachsen-Anhalt; Flugsanddünen mit Kiefernwaldresten und kleineren Trockenrasen
Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	Brutvögel
Erhaltungszustand	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB)
(A) = hervorragend	<i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB)
(B) = gut	<i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB)
(C) = durchschnittlich oder beschränkt	<i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB)
(-) = kein Erhaltungszustand	<i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB)
SDB = Standarddatenbogen	<i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD)
EZD = Erhaltungszieldokument	<i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD)
	<i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD)
	<i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD)
	<i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB)
	<i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD)
	<i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD)
	<i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB)
	<i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB)
	<i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB)
	<i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD)
	<i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD)
	<i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB)
	<i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (B) (SDB)
	<i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD)
	<i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB)
	<i>Luscinia svecica</i> – Blaukehlchen (B) (SDB)
	<i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB)
	<i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD)

	<i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB) Rast- und Zugvögel <i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB) <i>Anser albifrons</i> – Blässgans (B) (SDB) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB) <i>Anser fabalis rossicus</i> – Tundrasaatgans (C) (SDB) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (-) (Anlage 1 des § 15 BbgNatSchAG) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB) <i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD) <i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD) <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) <i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB)
--	--

	<i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (B) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) <i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB)
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete LSG „Brandenburger Wald- und Seengebiet“ (angrenzend)
	Natura 2000 Gebiete FFH-Gebiet „Buckau und Nebenflüsse Ergänzung“ (Überschneidung) FFH-Gebiet „Buckau und Nebenflüsse“ (angrenzend)
Gebietsmanagement	Managementplan für das SPA 7022 „Fiener Bruch“ (2012)
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem nachfolgend genannten Gesetz: §15 Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013, Anlage 1 Erhaltung und Wiederherstellung eines charakteristischen Ausschnittes der westbrandenburgischen Luchlandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten und eines der letzten drei Großtrappenvorkommen in Deutschland, insbesondere – eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen sowie mit winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen, – von Bruchwäldern, Mooren, Torfstichen und Kleingewässern mit Wasserstandsdynamik, – von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelpätzen auf zeitweilig überschwemmtem Grünland in einer weiträumig offenen Landschaft, – einer offenen, strukturreichen Agrarlandschaft mit Fruchtartenvielfalt, Brachen, Randstreifen, Feldgehölzen, Trockenrasen mit eingestreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,

	– von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.
ausgewertete Datengrundlagen	Landesamt für Umwelt (LfU) (2006): Standarddatenbogen zum VSG „Fiener Bruch“ (Abruf: 09/2023). Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) (2012): Managementplan für das Gebiet SPA 7022 „Fiener Bruch“ (Abruf 09/2023). Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg (MLUK)(2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43

3 Planfestlegung und Potenzielle Auswirkungen

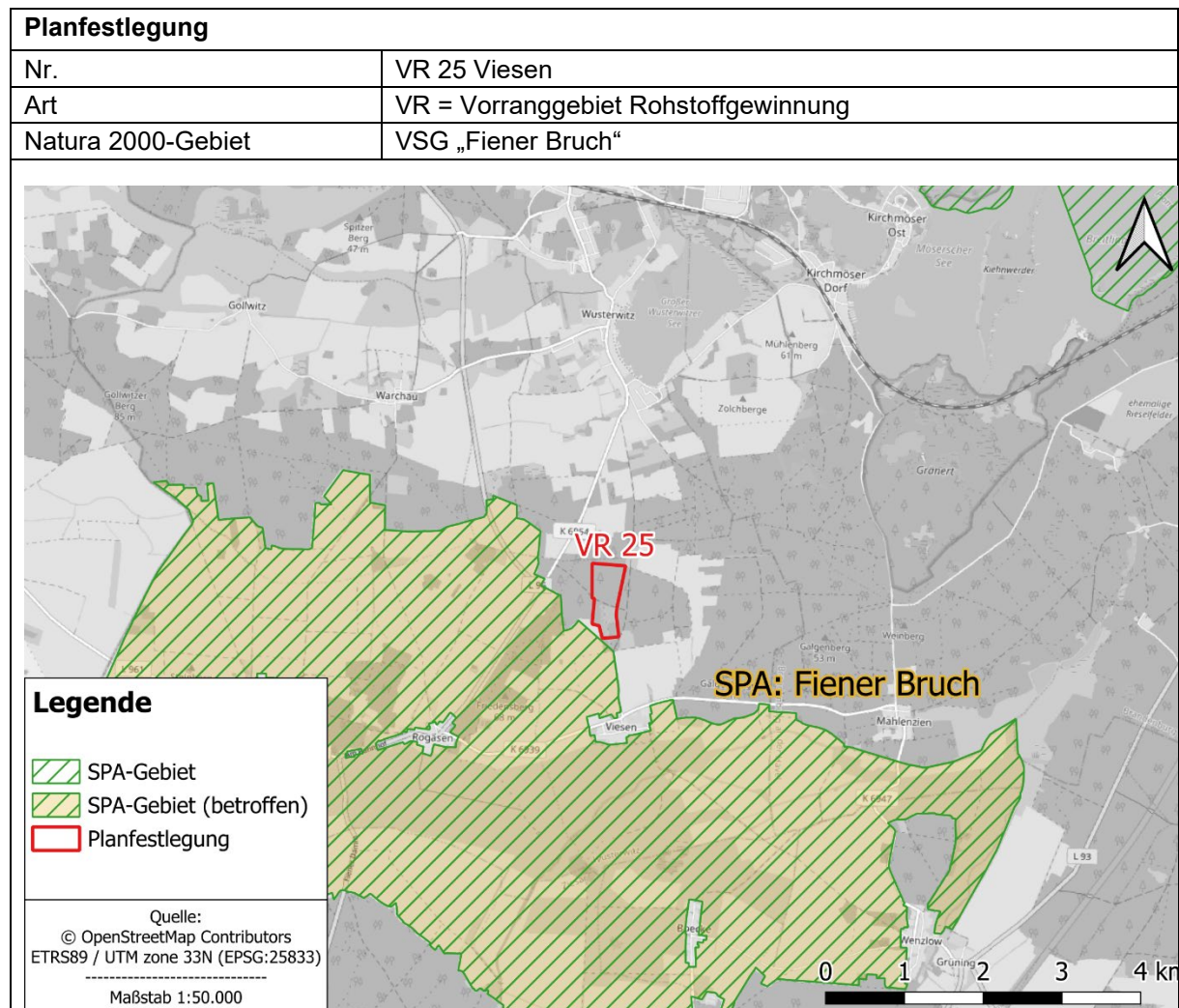


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VR hat eine Flächengröße von ca. 32 ha, liegt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum VSG „Fiener Bruch“ im Norden.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Kiefernbestand
- Nadel-Laub-Mischbestand
- Vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte
- Feldgehölze armer und trockener Standorte
- Ruderale Pionier-, Gras und Staudenflure
- trockene Gruben

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VR Rohstoffgewinnung ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des EU-Vogelschutzgebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	• Wesentliche anlagebedingte Auswirkungen sind: • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Erhaltungszielarten durch Barriere-/ Zerschneidungswirkungen • Verlust von Habitaten der Erhaltungszielarten durch Flächeninanspruchnahme (auch Bauflächen und Baustraßen) • Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers • Störungen durch Kulissenwirkung durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen • Veränderung kleinklimatischer Faktoren durch Beseitigung von Vegetation
Bau- und betriebsbedingte AW	• Baubedingte Auswirkungen sind alle Wirkungen, die zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. • Wesentliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind: • Störungen der Erhaltungszielarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen durch Bau- und Abbautätigkeit • Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen • Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Flächenverluste durch Baustraßen, Bauflächen etc.

4 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 25 Viesen liegt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum VSG „Fiener Bruch“ im Südwesten. Insgesamt liegt nur ein kleinerer Teil der Gesamtfläche des VSG im 1.000 m Wirkraum um die Planung. Südlich des VR Rohstoffgewinnung befindet sich die Stadt Viesen.

Innerhalb von 1.000 m um das VR Rohstoffgewinnung liegen im VSG vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen sowie ein Mischwaldbereich und die Landestraße 96. Gemäß Managementplan (MUGV, 2012) finden sich Nachweise der Graugans (mind. ca. 375 m) und der Saatgans, Blässgans und Weißwangengans (mind. ca. 800 m) im 1.000 m Wirkraum der Planung. Schwerpunkträume von Zug- und Gastvogelarten befinden sich nicht im Umfeld der Planung. Als Brutvogel wurde der Neuntöter auf Ackerflächen und in Waldbereichen in mindestens 180 m Entfernung zum VR nachgewiesen (MP; MUGV, 2012).

Innerhalb von 1.000 m um das VR Rohstoffgewinnung sind innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets Nachweise von Heidelerche (mind. 190 m) und Neuntöter (290 m) bekannt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die Planfestlegung kommt es zu keiner anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet. Das Vorranggebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes.

Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VR keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung sich negativ auf Lebensräume auswirken kann.

Anlagebedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da die Planfestlegung für die erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen darstellt. Jedoch können Barrierewirkungen durch eine Meidung aufgrund von Störwirkungen für die Vogelarten eine potenziell relevante Rolle spielen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Auch baubedingt ist nicht von einer Flächeninanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebietes auszugehen, da eine Andienung des Plangebiets über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist. Der Erschließungsverkehr des Abbaubetriebes kann, auch im Hinblick auf die nördliche Erweiterungsfläche gegenüber dem Hauptbetriebsplan über das bisherige Wegenetz erfolgen ohne Schutzgebietsflächen in Anspruch zu nehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubemissionen sind nicht zu erwarten. Die mit dem Abbau von Kiessand und Sand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch Brechen und Sieben von Kies, aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Darüber hinaus ist der Schutzzweck des VSG im Umfeld der Planung eher als unempfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor einzustufen (BfN, 2024). Zudem wirkt der das Vorhaben fast vollumgebende Wald abschirmend gegenüber Schadstoff- und Staubemissionen. Lediglich im Südwesten der Planung befinden sich auf ca. 220 m keine Waldbereiche zwischen VR und VSG.

Die erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind potenziell empfindlich gegenüber Störwirkungen durch akustische und optische Reize. Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sind für die Vogelarten eher nicht relevant. Das VR Rohstoffgewinnung ist fast vollständig von Waldflächen umgeben, welche eine abschirmende Wirkung gegenüber den genannten Störwirkungen besitzen. Lediglich im südwestlichen Bereich grenzt das VR an Offenland. In diesem südlichen Teilbereich des VR, welches näher am VSG liegt, findet bereits ein aktives Abbauvorhaben statt. Aufgrund des dazwischenliegenden zugelassenen Betriebsplans mit Abgrabungsgenehmigung ist von einer Vorbelastung bezüglich der Störwirkungen durch akustische und optische Reize und Erschütterungen im Umfeld der Planung auszugehen. Die nördlich über den zugelassenen Betriebsplan hinaus gehenden Flächen befinden sich in einer Entfernung von mindestens 340 m zum Vogelschutzgebiet.

Für empfindliche Vogelarten mit einem Meideverhalten aufgrund von Störwirkungen stellen die Flächen im VSG im Umfeld der Planung somit kein potenzielles Habitat dar, sodass Beeinträchtigungen durch Störwirkungen ausgeschlossen werden können.

Im Süden des Vorranggebietes ist eine Überlagerung mit dem Brutgebiet der Großtrappe gegeben. Zusätzlich wird der Wanderkorridor der Großtrappe von Teilen der Planfestlegung überlagert. Aufgrund des bereits genehmigten Hauptbetriebsplans ist davon auszugehen, dass die Überlagerung des Brutgebietes sowie des Flugkorridors sachgerecht geprüft wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Ferner sind gemäß Textkarte 1 „Bruten und Brutverdacht der Großtrappengruppe „Fiener Bruch“ 2000 – 2009“ des Managementplans (MUGV, 2012) diese vornehmlich im Bereich um Karow, Zitz, Ziesar und Paplitz kartiert und befinden sich somit mindestens 3.000 m entfernt.

Erhebliche Beeinträchtigungen für Zug- und Rastvögel können ausgeschlossen werden aufgrund der großen Entfernung zwischen größeren Vorkommen von Rastvögeln und dem VR Rohstoffgewinnung. Schwerpunkträume von Zug- und Rastvögeln befinden sich gemäß Managementplan (MUGV, 2012) mindestens in 1.200 m Entfernung zum Plangebiet.

Die Böden innerhalb des VSG in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet sind zu einem großen Teil nicht grundwasserbeeinflusst (Flurabstand > 5 – 50 m; Geoportal Brandenburg). Lediglich im südlichsten Randbereich des Wirkraums liegt eine marginale Fläche auf grundwasserbeeinflussten Böden (> 4 – 5 m Flurabstand; Geoportal Brandenburg). In diesem Bereich liegen Grünlandflächen. Die Beeinträchtigungen durch hydrologische Veränderungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Kumulation

Das Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“ ist eine grünlandgeprägte Niederungslandschaft im Baruther Urstromtal, umgeben von Waldflächen. Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich von der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bei den Ortschaften Ziesar und Zitz. Das Gebiet ist zwischen den angrenzenden Waldgebieten Warchau und Mahlenzien im Norden, im Osten bei Wenzlow und im Süden die Wenzloower und Bücknitzer Heide. Es dominiert die agrarische Nutzung. Zudem sind intensiv als auch extensiv bewirtschaftete Grünländer, Feuchtwiesen, Röhrichte, kleinräumige Bruchwälder und Gebüsche, grabenbegleitende Baumreihen, Solitäre vorzufinden. Innerhalb des VSG sind die Siedlungen Zitz, Boecke und Rogäsen sowie direkt angrenzend die Ortslagen Viesen, Wenzlow und Ziesar gelegen.

Die Landesstraßen L 96 und L 961 durchqueren das Vogelschutzgebiet. Im Süden verläuft neben der Bundesstraße B 107 die Landesstraße L 93. Im Osten quert zusätzlich eine 220 kV Freileitung das Vogelschutzgebiet.

Weitere Vorbelastungen existieren in der direkten Umgebung des FFH-Gebiets nicht.

Auch sind keine weiteren regionalplanerischen Festlegungen im Umfeld des FFH-Gebiets vorgesehen.

Bei dem Vorranggebiet VR 25 Viesen handelt es sich bei einem Teilbereich um ein aktives Abbauvorhaben, dessen regionalplanerische Festlegung auf einem genehmigten Hauptbetriebsplan beruht und somit die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Prüfungen erfolgt sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Gebiet bereits im Regionalplan 2020 als Vorranggebiet festgelegt war.

Es sind keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüften Planfestlegung führen würden, zu erwarten.

Fazit

Aufgrund der durchgeführten VSG-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 01/2024).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 09/2023).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt (LfU) (2006): Standarddatenbogen zum VSG „Fiener Bruch“ (Abruf: 09/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2013): „Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg“. Verfügbar auf dem Geoportal Brandenburg. Download: <https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Wasser/Grundwasser/grundwasserflurabstand.zip> (Abruf 12/2023).

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) (2012): Managementplan für das Gebiet SPA 7022 „Fiener Bruch“ (Abruf 09/2023).

Landesamt für Umwelt (LfU) (2017): Die Großtrappe – Der märkische Strauß“ (<https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/trappe.pdf>, Abruf 09/2023).

Anhang B7

zum Umweltbericht des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2026

Natura-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“
(DE 3847-307)
im Zusammenhang mit den Planungen des
Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung
„VR 27 Wündorf“
und Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung „VB 16
Kallinchen Süd“

10.06.2026

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Berlin, den 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung.....	2
2	Beschreibung des Natura-2000-Gebiets.....	3
3	Potenzielle Auswirkungen	6
4	VR 27 Wünsdorf	7
4.1	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets.....	8
5	VB 16 Kallinchen Süd	10
5.1	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets.....	11
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	13

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	7
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	10

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans 3.0 die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung VR 27 Wündorf und eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung VB 16 Kallinchen Süd. Die vorgesehenen Planungen im Landkreis Teltow-Fläming westlich von Kallinchen gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und das geplante Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets „Jägersberg-Schirknitzberg“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VR 27 Wündorf“ oder des „VB 16 Kallinchen Süd“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3847-307
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“
Fläche	1.597 ha
Nationaler Schutzstatus	Naturschutzgebiet
Kurzcharakteristik	Komplexe Grundmoränenlandschaft mit einzelnen Endmoränenkuppen und charakteristischem Vegetationsmosaik des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Großflächige Sukzessionswälder, Sandtrockenrasen und Heiden.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Besonders repräsentative und für den Erhalt charakteristischer Artenspektren bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH RL, insbesondere von Blauschillergrasrasen, Trockenheiden und Eichenwäldern. Ehemaliger Truppenübungsplatz. Wechsel flachwelliger Grundmoränenplatten mit mittelsteilen, kiesigen Endmoränenhügeln, einzelnen Rinnentälern, kleinen Niederungen u. steilhängigen Erosionstälern.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen	2310 Trockene Sandheiden (B) (SDB, NSGV) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (A) (SDB, NSGV) 4030 Trockene europäische Heiden (A) (SDB, NSGV) 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen (B) (SDB, NSGV) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (B) (SDB, NSGV) 91D0* Moorwälder (B) (SDB, NSGV)
Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten	--
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	<u>Pflanzenarten:</u>

	• <i>Koeleria glauca</i> – Blaues Schillergras (SDB) <u>Tierarten:</u> • <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse (NSGV) • <i>Bufo calamita</i> – Kreuzkröte (NSGV)
Charakteristische Arten der FFH-LRT (nur mobile Arten)	2310 - Vögel: Brachpieper, Goldammer, Fitis, Heidelerche, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Flussregenpfeifer, Birkhuhn; Amphibien/Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse 2330 – Vögel: Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer Amphibien/Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse u.a. 4030 – Vögel: Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter Amphibien/Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse, Waldeidechse 6120* – Vögel: Brachpieper, Heidelerche, Wiedehopf; Amphibien/Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse u. a. 9190 – Vögel: Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmiese, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohltaube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn 91D0* – Vögel: Kranich, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Bekassine, Baumpieper, Weidenmiese
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete NSG „Jägersberg-Schirknitzberg“ (vollständige Überschneidung) NSG „Großer und Kleiner Möggelinsee“ (angrenzend) Natura-2000-Gebiete FFH " Großer und Kleiner Möggelinsee " DE 3847-306 (angrenzend)
Gebietsmanagement	Managementplan für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom Juni 2020
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnung: Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ Schutzzweck des Naturschutzgebietes, einer ehemals militärisch genutzten Grund- und Endmoränenlandschaft des Zossen-Teupitzer Platten- und Hügellandes, ist: 1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Jägersberg-Schirknitzberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von Trockenen Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>, Trockenen europäischen Heiden und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,

	Trockenen, kalkreichen Sandrasen und Moorwäldern als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes
ausgewertete Datengrundlagen	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2016): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“. Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 08/2023). Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Abruf der FFH-Lebensraumtypen aus dem Biotopkataster in Brandenburg - INSPIRE View-Service (WMS-LFU-BBK) über Geoportal Brandenburg. Dienst-URL: https://inspire.brandenburg.de/services/bbk_wms?request=GetCapabilities&service=WMS (Abruf 01/2024). Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 28], S.583) geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 56]) (Abruf 08/2023).

3 Potenzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VR und VB Rohstoffgewinnung ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	Wesentliche anlagebedingte Auswirkungen sind: • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang II- und charakteristischen Arten durch Barriere-/ Zerschneidungswirkungen • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang II- und charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme (auch Bauflächen und Baustraßen) • Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers • Störungen durch Kulissenwirkung durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen • Veränderung kleinklimatischer Faktoren durch Beseitigung von Vegetation
Bau- und betriebsbedingte AW	Baubedingte Auswirkungen sind alle Wirkungen, die zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. • Wesentliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind: • Störungen der Anhang II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen durch Bau- und Abbautätigkeit • Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen • Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Flächenverluste durch Baustraßen, Bauflächen etc.

4 VR 27 Wünsdorf

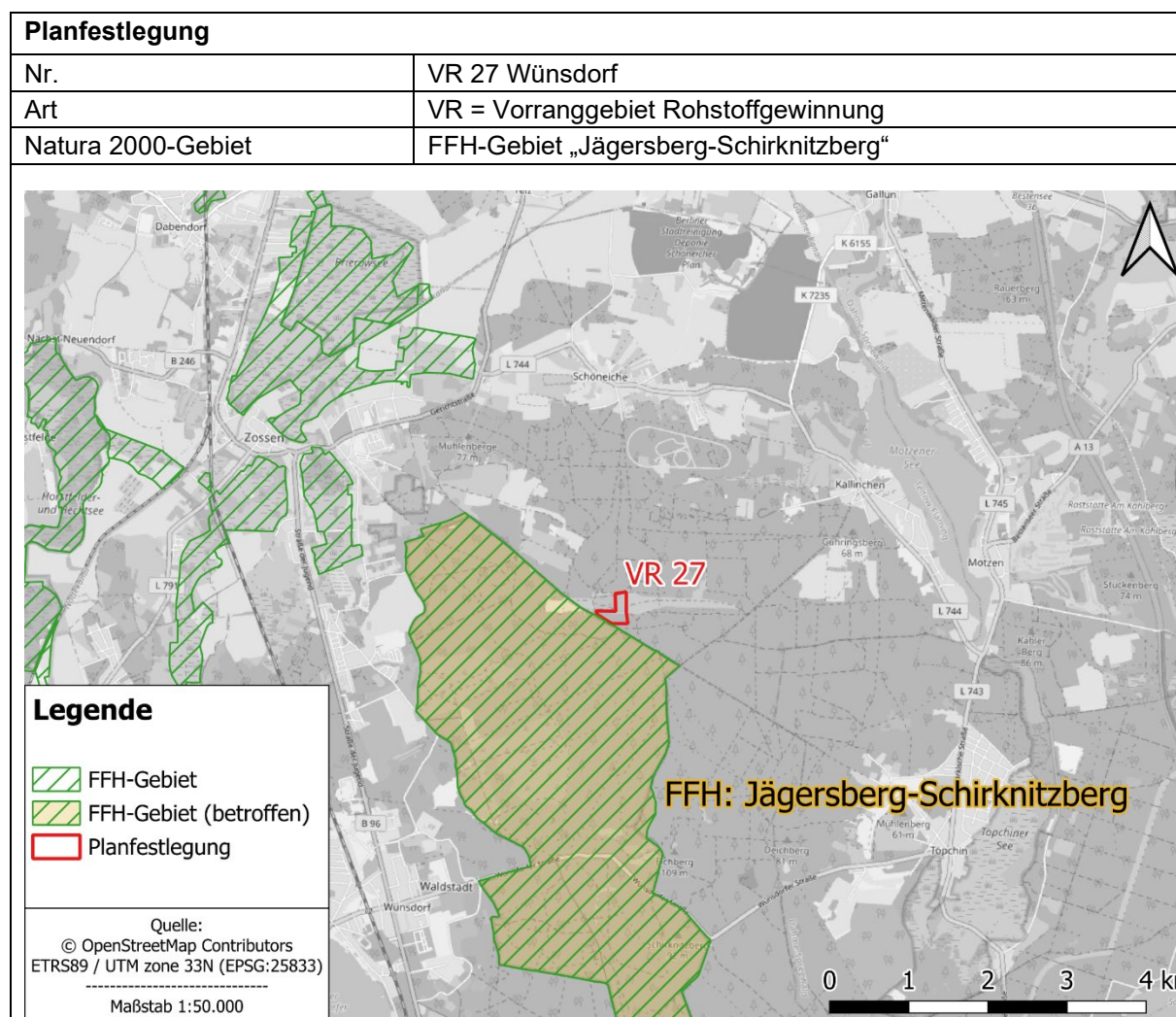


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VR hat eine Flächengröße von ca. 18,74 ha, liegt in einer Entfernung von mindestens 15 m zum FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ im Nordosten.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Vorwälder trockener Standorte
- Laub-Nadel-Mischbestand
- Trockenrasen mit spontanem Gehölzbewuchs
- Nadel-Laub-Mischbestand
- Aufschüttungen und Abgrabungen

4.1 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet
Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 27 Wünsdorf reicht bis ca. 15 m an das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ heran. Insgesamt liegt das FFH-Gebiet mit einem kleineren Teilbereich seiner Fläche innerhalb des 1.000 m Wirkraums der Planung. Nördlich des VR Rohstoffgewinnung befindet sich die Ortschaft Schöneiche. Innerhalb des relevanten Wirkraums von 1.000 m des VR Rohstoffgewinnung befinden sich im FFH-Gebiet die erhaltungszielgegenständlichen LRT 4030 sowie 9190 (Managementplan, LfU 2020). Die weiteren erhaltungszielgegenständlichen LRT 2310, 2330, 6120* und 91D0* und deren charakteristische Arten liegen somit außerhalb des relevanten Wirkbereichs der Planung und werden somit nicht weiter betrachtet. Anhang II-Arten sind für das FFH-Gebiet nicht definiert und somit nicht Gegenstand dieser Prüfung.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
Das VR Rohstoffgewinnung VR 27 Wünsdorf liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann. Für die charakteristischen Vogelarten der LRT stellt die Planung kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen dar. Für die charakteristischen Amphibien / Reptilien des LRT 4030 können Barrierewirkungen / Individuenverluste aufgrund der großen Entfernung zwischen LRT-Flächen und Plangebiet von mindestens 470 m (Managementplan, LfU 2020) sowie der Standorttreue der Arten ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VR keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung eine zum Negativen hin veränderte Verschattungssituation der im Wirkbereich gelegenen LRT innerhalb des Natura 2000-Gebiets mit sich bringen kann.
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
Auch baubedingt ist nicht von einer direkten Überlagerung des FFH-Gebietes auszugehen. Die Andienung kann über die im Osten verlaufende Landesstraße L 744 erfolgen. Die mit dem Abbau von Sand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Eine Fläche des LRT 9190 befindet sich im relevanten Wirkraum von 300 m. Jedoch können aufgrund der abschirmenden Waldflächen zwischen LRT und VR erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge ausgeschlossen werden. Weitere LRT-Flächen befinden sich außerhalb des relevanten Wirkbereichs für Staub- und Schadstoffeinträge. Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen können ausgeschlossen werden. Flächen der LRT 4030 und 9190 befinden sich zwar im relevanten Wirkraum von 500 m für Störwirkungen, jedoch kann aufgrund der geschlossenen Waldflächen zwischen VR und den LRT-Flächen davon ausgegangen werden, dass die charakteristischen Arten nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt werden, sodass sich der Erhaltungszustand der LRT verschlechtert. Zudem kann durch den vorangegangenen Abbaubetrieb auf der Fläche von einer Vorbelastung hinsichtlich der Störwirkungen ausgegangen werden. Flächen der LRT 4030 und 9190 liegen in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet. In diesen Bereichen sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Flurabstand > 50 m; Geoportal Brandenburg). Da die LRT-Flächen auf trockenen Standorten gelegen sind und somit nicht grundwasserbeeinflusst, und zudem für das VB Rohstoffabbau aufgrund des bereits stattfindenden Trockenabbauverfahrens im Umfeld damit zu rechnen ist, dass Sand im Trockenabbau gewonnen wird, lassen sich Beeinträchtigungen der LRT 4030 und 9190 durch Veränderungen des Wasserhaushalts ausschließen.

Kumulation	
Das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (DE 3847-307) ist überwiegend umgeben von Waldflächen. Das Waldgebiet ist durch die militärische Nutzung des ehemaligen Truppenübungsplatzes (TÜP) Wünsdorf-Töpchin geprägt. Westlich des FFH-Gebiets verlaufen die B96 und eine Bahnlinie in mehr als einem Kilometer Entfernung. Auch finden sich westlich einige Siedlungen (u.a. Zossen, Wünsdorf, Lindenbrück). Im Osten grenzt zudem unmittelbar an das FFH-Gebiet ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW 25 Wünsdorf). In ca. 310 m zum FFH-Gebiet befindet sich das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 16 Kallinchen, welches unmittelbar an Vorranggebiet VR 27 Wünsdorf angrenzt. Im Süden grenzt das FFH-Gebiet „Großer und Kleiner Möggelinsee“ unmittelbar an das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ an. Daran anschließend befindet sich das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zechsee“. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Individuenaustausches von mobilen Arten durch Barrierewirkungen durch das VR 27 ist nicht zu erwarten. Bei dem Vorranggebiet VR 27 Wünsdorf handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben, dessen regionalplanerische Festlegung auf einem genehmigten Hauptbetriebsplan beruht und somit die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Prüfungen erfolgt sind. Erhebliche kumulative Effekte sind nicht zu erwarten.	
Fazit	
Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich

5 VB 16 Kallinchen Süd

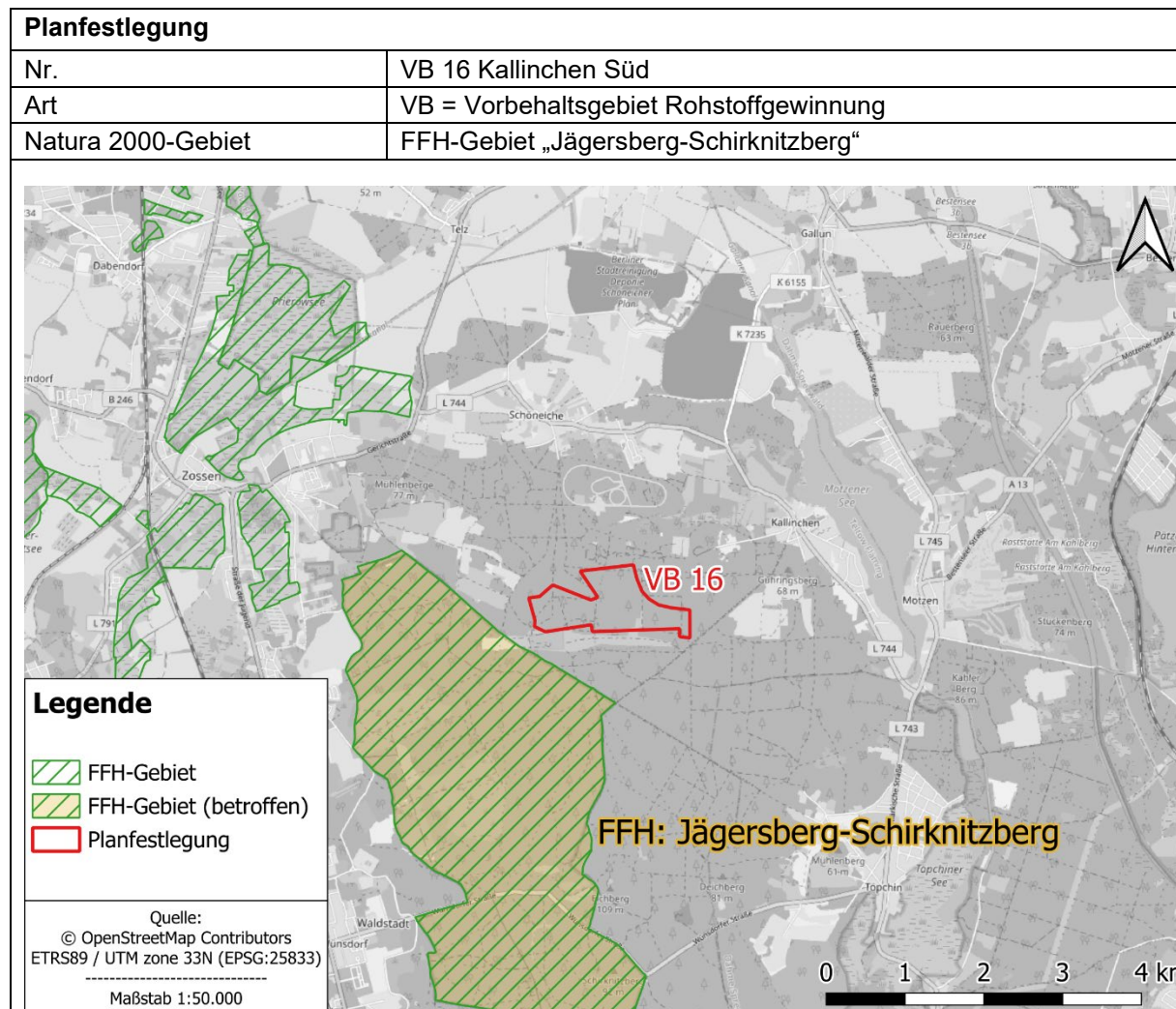


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VB hat eine Flächengröße von ca. 105 ha, liegt in einer Entfernung von mindestens 300 m zum FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ im Nordosten.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Kiefernbestand
- Nadel-Laub-Mischwald
- Birkenbestand
- Eichenbestand
- Vorwälder trockener Standorte
- Kahlfächen, Rodungen, Blößen

5.1 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet
Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 16 Kallinchen Süd reicht bis ca. 310 m an das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ heran. Insgesamt liegt nur ein Randbereich des FFH-Gebietes im 1.000 m Wirkraum der Planung. Nordöstlich des VB Rohstoffgewinnung befindet sich die Ortschaft Kallinchen. Innerhalb des relevanten Wirkraums von 1.000 m des VB Rohstoffgewinnung befinden sich im FFH-Gebiet die erhaltungszielgegenständlichen LRT 4030 sowie 9190 (Managementplan, LfU 2020). Die weiteren erhaltungszielgegenständlichen LRT 2310, 2330, 6120* und 91D0* und deren charakteristische Arten liegen außerhalb des relevanten Wirkbereichs der Planung und werden somit nicht weiter betrachtet. Anhang II-Arten sind für das FFH-Gebiet nicht definiert und daher nicht Gegenstand dieser Prüfung. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorbehaltsgebiet VB 16 befindet sich direkt angrenzend an das VB bereits ein zugelassener Betriebsplan. Sandabbau im Trockenabbauverfahren findet dort bereits statt.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
Das VB Rohstoffgewinnung VB 16 Kallinchen Süd liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann. Für die charakteristischen Vogelarten der LRT stellt die Planung kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen dar. Für die charakteristischen Amphibien / Reptilien des LRT 4030 können Barrierewirkungen / Individuenverluste aufgrund der großen Entfernung zwischen LRT-Flächen und Plangebiet von mindestens 650 m (Managementplan, LfU 2020) sowie der Standorttreue der Arten ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VB keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung eine zum Negativen hin veränderte Verschattungssituation der im Wirkbereich gelegenen LRT innerhalb des Natura 2000-Gebiets mit sich bringen kann.
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
Auch baubedingt ist nicht von einer direkten Überlagerung des FFH-Gebietes auszugehen. Die Anbindung kann durch die im Osten verlaufende L744 erfolgen. Die mit dem Abbau von Sand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Aufgrund der Entfernung zwischen allen LRT-Flächen und Vorbehaltsgebiet von mindestens 500 m (Managementplan, LfU 2020) sowie abschirmenden Waldflächen können Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen können ausgeschlossen werden. Der LRT 9190 befindet sich ca. 500 m vom Vorbehaltsgebiet entfernt und der LRT 4030 befindet sich ca. 650 m vom Vorbehaltsgebiet entfernt (Managementplan, LfU 2020). Beeinträchtigungen durch Störungen der charakteristischen Arten der LRT lassen sich somit insgesamt ausschließen, da sie sich außerhalb der artspezifischen Effektdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) sowie der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010) befinden. Überdies befinden sich Nachweise von Arten in einem Abstand von mindestens etwa 1.400 m zum Vorbehaltsgebiet (Managementplan, LfU 2020). Flächen der LRT 4030 und 9190 liegen in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet. In diesen Bereichen sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Flurabstand > 50 m; Geoportal Brandenburg). Da die LRT-Flächen auf trockenen Standorten gelegen sind und somit nicht grundwasserbeeinflusst, und zudem für das VB Rohstoffabbau aufgrund des bereits stattfindenden Trockenabbauverfahrens im Umfeld damit zu rechnen ist, dass Sand im Trockenabbau gewonnen wird, lassen

sich Beeinträchtigungen der LRT 4030 und 9190 durch Veränderungen des Wasserhaushalts ausschließen.

Kumulation

Das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (DE 3847-307) ist überwiegend umgeben von Waldflächen. Das Waldgebiet ist durch die militärische Nutzung des ehemaligen Truppenübungsplatzes (TÜP) Wünsdorf-Töpchin geprägt. Westlich des FFH-Gebiets verlaufen die B96 und eine Bahnlinie in mehr als einem Kilometer Entfernung. Auch finden sich westlich einige Siedlungen (u.a Zossen, Wünsdorf, Lindenbrück). Im Osten grenzt zudem unmittelbar an das FFH-Gebiet ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW 25 Wünsdorf).

Im Süden grenzt das FFH-Gebiet „Großer und Kleiner Möggelinsee“ unmittelbar an das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ an. Daran anschließend befindet sich das FFH-Gebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Individuenaustausches von mobilen Arten durch Barrierewirkungen durch das VB 16 ist nicht zu erwarten.

Neben dem geplanten Vorbehaltsgebiet befindet sich angrenzend an das FFH-Gebiet das Vorranggebiet VR 27 Wünsdorf, das direkt an das VB 16 Kallinchen Süd angrenzt. Dabei handelt sich um ein aktives Abbauvorhaben, dessen regionalplanerische Festlegung auf einem genehmigten Hauptbetriebsplan beruht und somit die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Prüfungen erfolgt sind.

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der Planfestlegung noch keine verbindliche Nutzungsänderung festgelegt wird.

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 28], S.583) geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 56]) (Abruf 08/2023).

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 01/2024).

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 09/2023).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2005): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 14. Jahrgang, Heft 3, 4, S. 130 – 133.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2013): „Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg“. Verfügbar auf dem Geoportal Brandenburg. Download: <https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Wasser/Grundwasser/grundwasserflurabstand.zip> (Abruf 12/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2016): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 08/2023).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg (LUGV) (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015.

Anhang B8

zum Umweltbericht zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 vom 25. Juni 2026

Natura-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ (DE 3843-301)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets zur Rohstoffgewinnung
„VR 21 Niederwerbig“

10.06.2026

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: **Regionale Planungsge-** Oderstraße 65
 meinschaft Havelland-Flä- 14513 Teltow
 ming

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Kantstr. 63a
 10627 Berlin

Projektleitung und Bearbei- Dipl.-Ing. Leena Jennemann
tung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung.....	1
2	Beschreibung des Natura-2000-Gebiets.....	2
3	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	6
4	Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets	8
5	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.....	11
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	16

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	6

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung („VR 21 Niederwerbig“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark westlich von Treuenbrietzen gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Obere Nieplitz“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VR 21 Niederwerbig“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte oder die Flächen sind anzupassen.

2 Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3843-301
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Obere Nieplitz
Fläche	591,23 ha
Nationaler Schutzstatus	LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“, Naturpark „Nuthe-Nieplitz“
Kurzcharakteristik	Lebensraumspektrum der Schmelzwassertäler des Baruther Tales und der Nieplitz-Niederung mit Fließgewässern, Mooren, kleineren Feuchtwiesen und Laubmischwäldern sowie charakteristischen Trockenstandorten.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Repräsentative Teile des Fließgewässernetzes der Nieplitz und Gehölzstrukturen. Repräsentative, teils salzbeeinflusste arme Feuchtwiesen. Geografisch bedeutsame Trockenstandorte und Moore. Repräsentative Vorkommen von Tierarten des Anhang II.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen	• 1340* Salzwiesen im Binnenland (C) (SDB) • 2330 Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen (B) (SDB) • 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (C) (SDB) • 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis (C) (SDB) • 6120* Subkontinentale Blauschillergrasrasen (Koelerion glaucae) (C) (SDB) • 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (Eu-Molinion) (B) (SDB) • 6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume (C) (SDB) • 6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis) (B) (SDB) • 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore (C) (SDB) • 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) (C) (SDB) • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (C) (SDB) • 91D0* Moorwälder (C) (SDB) • 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (B) (SDB) • 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (B) (SDB)
Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett) Erhaltungszustand	• <i>Barbastella barbastellus</i> – Mopsfledermaus (B) (SDB, EHZ) • <i>Castor fiber</i> – Biber (B) (SDB) • <i>Lutra lutra</i> – Fischotter (B) (SDB) • <i>Triturus cristatus</i> – Kammmolch (C) (SDB)

(A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten	• <i>Lampetra planeri</i> – Bachneunauge (B) (SDB) • <i>Coenagrion mercuriale</i> – Helm-Azurjungfer (B) (SDB) • <i>Lucanus cervus</i> – Hirschkäfer (B) (SDB) • <i>Lycaena dispar</i> – Großer Feuerfalter (B) (SDB) • <i>Osmoderma eremita</i>* – Eremit (B) (SDB)
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	--
Charakteristische Arten (CA) der FFH-LRT (nur mobile Arten)	1340 – Vögel: Bekassine, Kiebitz, Schafstelze, Wiesenpieper 2330 – Vögel: Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer, Wiedehopf; Amphibien/Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse 3150 – Vögel: Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalsstaucher, Zwergtaucher, Höckerschwan, Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Teich- und Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, verschiedene Arten der Tauch- und Schwimmenten, Graugans, Blessralle; Amphibien/Reptilien: Rotbauchunke, Europäische Sumpfschildkröte, Laubfrosch, Ringelnatter, Teich- und Seefrosch, Kammolch; Fische: Güster, Blei, Plötze, Rotfeder, Schleie, Bitterling, Wels, Hecht, Zander, Flussbarsch 3260 – Vögel: Waldspitzmaus, Eisvogel, Gebirgsstelze, Flussuferläufer, Gänsesäger, Schellente, Wasserramsel; Fische: Bachneunauge, Groppe, Gründling, Hasel, Elritze, Bachforelle, Äsche, Steinbeißer, Schmerle, Flussneunauge, Zope, Blei, Güster, Ukelei, Aal, Rapfen, Barbe, Hecht, Aland, Flussbarsch, Wels, Schlammpeitzger, Weißflossengründling 6120 – Vögel: Heidelerche, Brachpieper, Wiedehopf; Amphibien/Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse 6410 – Vögel: Schafstelze, Rohrammer, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Kiebitz 6430 – Vögel: Feldschwirl, Braunkehlchen, Schilf-, und Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Schlagschwirl 6510 – Vögel: Braunkehlchen, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper 7140 – Vögel: Bekassine, Kranich, Krickente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher; Amphibien/Reptilien: Moorfrosch, Ringelnatter, Waldeidechse 9160 – Vögel: Kleinspecht, Hohltaube, Trauerschnäpper, Kernbeißer, Pirol, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Schwarzstorch, Greifvögel (Horstandorte) 9190 – Vögel: Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohltaube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horstandorte), Auerhuhn 91D0 – Vögel: Kranich, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Bekassine, Baumpieper, Weidenmeise 91E0 – Vögel: Weiden-, Beutelmeise, Schellente, Gänsesäger, Kranich, Schwarzmilan, Blaukehlchen, Karmingimpel 91T0 – Vögel: Heidelerche, Ziegenmelker, Haubenmeise

Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (angrenzend) NSG „Zarth“ (angrenzend) NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Kellberg“ (angrenzend) LSG „Nuthetal- Beelitzer Sander“ (teilweise Überschneidung) Naturpark „Nuthe -Nieplitz“ (teilweise Überschneidung)
Gebietsmanagement	Managementplan für das FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ vom August 2015
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen: Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Schutzzweck ist: 1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere • der naturnahen Waldgesellschaften, vor allem der Erlenbruchwälder, grundwassernahen Niederungswälder und eichengeprägten Laubmischwälder, • der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und der Gewässerqualität der Seen und Flüsse, • der Funktionsfähigkeit der Moore als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie Nährstoffsinken, • der Seen mit ihren Schwimmblattzonen, Schilfgürteln, den Verlandungs- und Röhrlichtzonen sowie Erlenbrüchen, • der grünlandgeprägten Flussniederungen von Nuthe und Nieplitz als überregional bedeutsame Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wiesenbrüter und Wasservögel, • durch den Schutz von Biotopen, die den Kriterien der Richtlinie 43/92 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) entsprechen.
ausgewertete Datengrundlagen	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2017): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3843-301 „Obere Nieplitz“. https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE3843301 (Abgerufen 08/2023). Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): FFH-Gebiet 3843-301 „Obere Nieplitz“ -Künftiger Standarddatenbogen maßgebliche Bestandteile LRT und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ 596, 3843-301. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2016): Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und

	Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 75]). Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2014): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 06], S.115) zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).
--	---

3 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

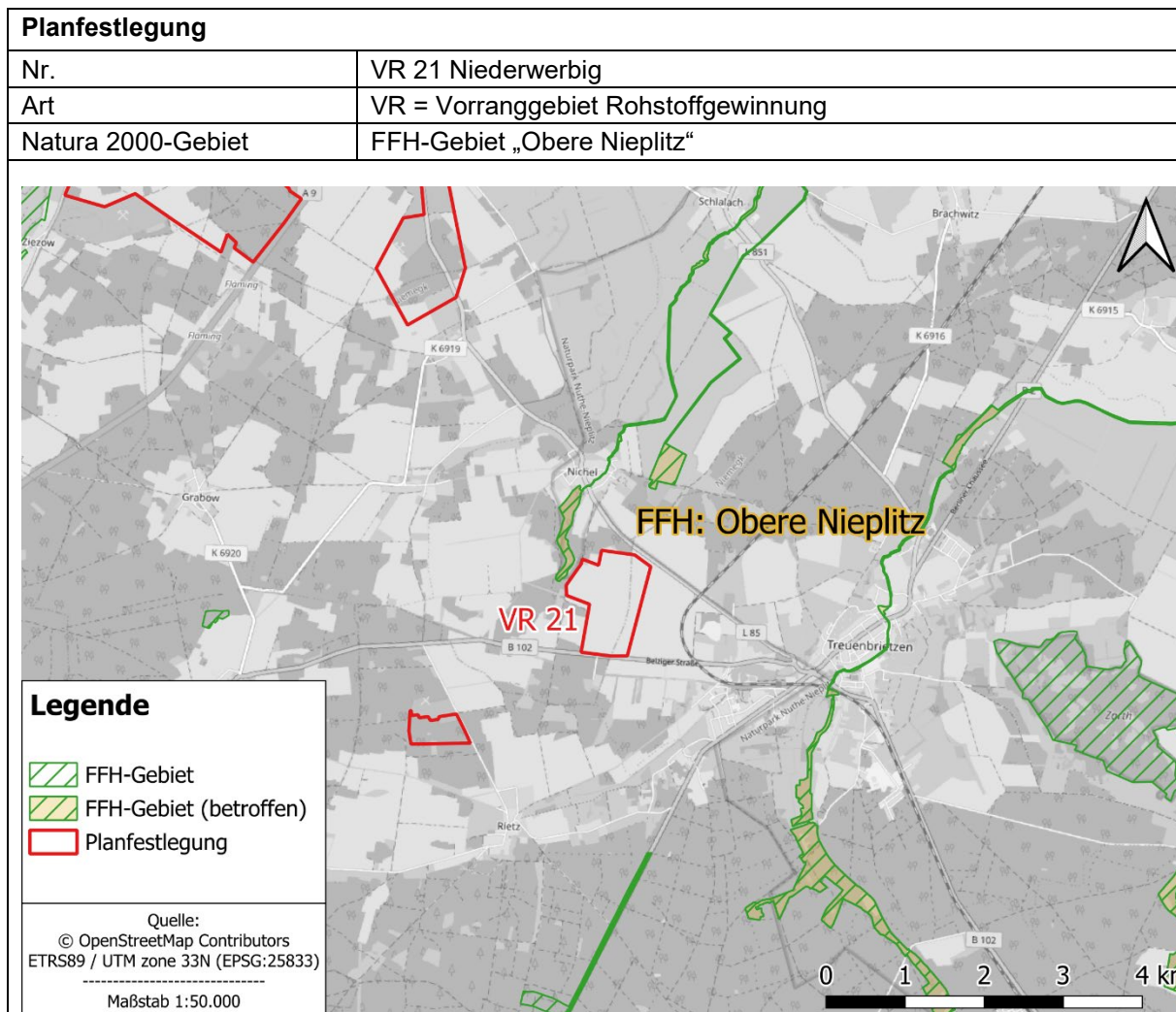


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VR hat eine Flächengröße von ca. 95 ha, befindet sich südöstlich des FFH-Gebiets „Obere Nieplitz“ und die kleinste Entfernung zum Schutzgebiet beträgt 70 m.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensiv genutzte Äcker
- Grünlandbrachen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VR Rohstoffgewinnung ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme (auch Bauflächen und Baustraßen) • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen • Störungen durch Kulissenwirkung durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen • Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers • Veränderung kleinklimatischer Faktoren durch Beseitigung von Vegetation
Bau- und betriebsbedingte AW	• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen durch Bau- und Abbautätigkeit • Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen • Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe • Flächenverluste durch Baustraßen, Bauflächen etc.

4 Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet Rohstoffgewinnung („VR 21 Niederwerbig“) befindet sich in mindestens 70 m Entfernung südöstlich eines Teilbereichs des FFH-Gebiets DE 3843-301 „Obere Nieplitz“. Ein weiterer Teilbereich des FFH-Gebietes ist in 870 m Entfernung nördlich des VR 21 gelegen. Insgesamt liegt nur ein kleiner Bereich des FFH-Gebietes im 1.000 m Wirkraum des VR Rohstoffgewinnung. Nördlich der Planung befindet sich die Ortschaft Nichel.

Innerhalb des relevanten Wirkraums von 1.000 m des VR Rohstoffgewinnung befinden sich gemäß INSPIRE Dienst (LfU, 2024) im FFH-Gebiet die erhaltungszielgegenständlichen LRT 3150, 3260, 9190 sowie 91E0*. Die weiteren erhaltungszielgegenständlichen LRT und deren charakteristische Arten liegen somit außerhalb des relevanten Wirkbereichs der Planung und werden somit nicht weiter betrachtet.

Für die Anhang II-Arten Biber, Fischotter, Eremit*, Hirschkäfer, Großer Feuerfalter und Bachneunauge sind gemäß Managementplan (MLUL, 2015) keine Nachweise in dem an das VR 21 angrenzenden Bereich des FFH-Gebietes erbracht. Der Kammmolch wurde nach Angaben des Managementplans im Bereich südlich von Beelitz nachgewiesen. Hinsichtlich der Helm-Azurjungfer wird gemäß Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark (Landkreis Potsdam-Mittelmark, 2006) ein Vorkommen in den Nicheler Wiesen beschrieben, welche nördlich außerhalb des 1.000 m Wirkraums der Planung gelegen sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VR Rohstoffgewinnung liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang II-Arten) sowie der charakteristischen Arten der LRT innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann. Auch baubedingt ist nicht von einer direkten Überlagerung des FFH-Gebietes auszugehen, da sich eine Andienung des Plangebiets von der östlich gelegenen L85 anbietet.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten Natura-2000-Lebensraumtypen außerhalb des Natura-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitate für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt.

Bezüglich anlagebedingter Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere-/ Zerschneidungswirkungen sowie Fallenwirkung ist auszuführen, dass die Planung für die Anhang II-Arten Mopsfledermaus, Bachneunauge, Helm-Azurjungfer, Hirschkäfer, Großer Feuerfalter sowie Eremit kein Hindernis für räumlich-funktionale Wechselbeziehungen darstellt. Auch für die charakteristischen Vogel- und Fischarten der LRT 3150, 3260, 9190 und 91E0* stellt die Planung kein Hindernis dar, sodass anlagebedingte Barrierewirkungen für diese Arten und LRT ausgeschlossen werden können.

Barrierewirkung / Individuenverluste der Anhang II-Arten Biber, Fischotter und Kammmolch, sowie der charakteristischen Amphibien/Reptilien des LRT 3150 können ebenfalls ausgeschlossen werden, da das VR in einer Entfernung von mindestens 90 m zu relevanten Teilhabitaten / LRT liegt und sich auf intensiv genutzten Ackerflächen befindet, welche für die relevanten Arten unattraktive Strukturen darstellen.

Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung aufgrund der möglichen Aufschüttung von Schutzwällen oder auch von Randbepflanzungen hochwachsender Gehölze sind nicht zu erwarten, da es sich bei den innerhalb des relevanten Wirkraums gelegenen erhaltungszielgegenständlichen LRT 9190 und 91E0* um Waldbiotope handelt, deren charakteristische Vogelarten unempfindlich gegenüber Kulissenwirkung sind. Die im Wirkraum vorhandenen Bereiche des LRT 3260 sind innerhalb der Waldbiotope gelegen. Aus diesem Grund sind für die nachgewiesenen charakteristischen Arten des LRT 3260 keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der LRT 3150 befindet sich in 880 m Entfernung zum geplanten VR Rohstoffgewinnung ist somit außerhalb des relevanten Wirkraums gelegen.

Beeinträchtigungen durch Veränderungen kleinklimatischer Faktoren sind nicht zu erwarten, da im Bereich des geplanten VR Rohstoffgewinnung keine Gehölze vorkommen, deren Beseitigung sich negativ auf Lebensräume von empfindlichen Anhang II-Arten auswirken und eine zum Negativen hin veränderte Verschattungssituation der im Wirkungsbereich gelegenen LRT innerhalb des Natura-2000-Gebiets mit sich bringen kann.

Flächen der grundwasserabhängigen LRT 3150, 3260, 9190 sowie 91E0* liegen in unter 1.000 m Entfernung zum Plangebiet innerhalb des FFH-Gebietes (INSPIRE Dienst; LfU, 2024) auf stark grundwasserbeeinflussten Böden (Flurabstand ≤ 1 bis 3 m; Geoportal Brandenburg). Auch potenzielle Lebensräume der wasserabhängigen Anhang II-Arten Biber, Fischotter, Kammmolch, Bachneunauge, Helm-Azurjungfer und Großer Feuerfalter finden sich im 1.000 m Umfeld auf den grundwasserbeeinflussten Böden. Da für das VB Rohstoffabbau unbekannt ist, ob der Abbau im Nassabbau erfolgt oder die Grundwasserleiter nicht angeschnitten werden, wird vom „worst case“ ausgegangen, zumal die FFH-VP zur Kies- und Quarzsandlagerstätte von Fugro Consult (2008) sich auf einen Trocken- und Nassabbau mit Anlage eines Kiessees bezieht. Entsprechend ist mit Grundwasserabsenkungen zu rechnen. Beeinträchtigungen der LRT 3150, 3260, 9190 und 91E0* sowie der Anhang II-Arten Biber, Fischotter, Kammmolch, Bachneunauge, Helm-Azurjungfer und Großer Feuerfalter durch Veränderungen des Wasserhaushalts lassen sich nicht sicher ausschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich bau- und betriebsbedingter Schadstoff- und Staubeinträge können für die Anhang II-Arten Helm-Azurjungfer und Bachneunauge sowie die LRT 3150 und 3260 Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da diese nicht im 300 m Umfeld der Planung vorkommen oder hier geeignete Habitate finden. Weiterhin sind die Mopsfledermaus, der Biber, der Fischotter, der Hirschkäfer, der Eremit und der Große Feuerfalter gegenüber den Staub- und Stoffeinträgen beim Rohstoffabbau eher als unempfindlich einzustufen (BfN 2024), sodass Beeinträchtigungen für diese Anhang II-Arten ebenfalls ausgeschlossen werden können. Die mit dem Abbau von Sand einhergehenden Emissionen beschränken sich im Normalbetrieb auf Stäube durch aufwirbelnden Erdboden und Schadstoffemissionen von Abbau- und Transportfahrzeugen. Für die Anhang II-Art Kammmolch ist es hingegen denkbar, dass es zu Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge aus dem Betrieb des oberflächennahen Rohstoffabbaus kommen kann. Auch eine Beeinträchtigung der Wald-LRT 9190 und 91E0* sowie des Gewässer-LRT 3260 kann aufgrund der Nähe zum VB von 85, 100 bzw. 110 m und dem Fehlen von abschirmenden Strukturen dazwischen nicht ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Anhang II-Arten Kammmolch, Bachneunauge, Helm-Azurjungfer, Hirschkäfer, Großer Feuerfalter und Eremit sind jedoch als unempfindlich gegenüber der genannten Störwirkungen einzustufen (BfN, 2024). Für die Mopsfledermaus lassen sich Beeinträchtigungen durch Lärm, visuelle Wirkungen und Erschütterungen ausschließen, da diese Art nachtaktiv ist und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe tagsüber stattfindet. Auch sind die nächstgelegenen Habitate mit hoher Bedeutung für die Mopsfledermaus innerhalb des FFH-Gebiets in ca. 2.600 m Entfernung zur Planung gelegen. Potenzielle Habitate des Bibers und des Fischotters sind in mindestens 110 m Entfernung zum Plangebiet gelegen und von Ufergehölzen begleitet, welche eine abschirmende Wirkung gegenüber Störwirkungen haben. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen lassen sich darüber hinaus ausschließen, da beide Arten überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind und der Bereich im Umfeld der Planung nicht als Vorkommensschwerpunkt der Arten im FFH-Gebiet bekannt ist (MP, MLUL 2015).

Der LRT 3150 liegt mit 880 m Entfernung zum Plangebiet außerhalb des relevanten Wirkungsbereichs für die charakteristischen Arten des LRT. Beeinträchtigungen durch Störungen der charakteristischen Arten des LRT 3150 lassen sich somit vollständig ausschließen. Der LRT 3260 befindet sich in mindestens 110 m Entfernung zur Planung. Aufgrund der artspezifischen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz über 110 m nach Gassner et al. (2010) können für die charakteristischen Arten Flussuferläufer, Gänsesäger und Schellente Beeinträchtigungen durch optische Störreize nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch befindet sich zwischen Planung und LRT ein Gehölzstreifen, welcher eine abschirmende Wirkung gegenüber den optischen Störreizen hat. Beeinträchtigungen durch akustische Störreize lassen sich für die charakteristischen Arten

Flussuferläufer, Gänsesäger und Schellente des LRT 3260 nicht ausschließen aufgrund einer Effektdistanz der Arten von 250-300 m nach Garniel und Mierwald (2010). Aufgrund des Gehölzstreifens werden akustische Störwirkungen jedoch abgeschwächt. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Störung der charakteristischen Arten zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT 3260 führt. Darüber hinaus ist gemäß dem Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Nuth-Nieplitz der Eisvogel aufgrund der überwiegend wenig naturnahen Bäche und Flüsse, im Naturpark selten und nur lokal, d.h. im NSG Zarth verbreitet. Auch im Managementplan wird mitgeteilt, dass aufgrund der nur sporadisch vorhandenen Brutmöglichkeiten der Eisvogel nur vereinzelt im FFH-Gebiet als Brutvogel auftritt. 2015 konnte lediglich auf ein Vorkommen in einem Wurzelteller an der Nieplitz im Bereich Sebaldushof nachgewiesen werden.

Auch die charakteristischen Vogelarten Gänsesäger, Kranich, Schellente und Schwarzmilan des LRT 91E0*, welcher etwa 85 m entfernt zum VR liegt zeigen planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von 250-500 m, sodass Beeinträchtigungen durch optische Störreize nicht ausgeschlossen werden können. Zudem können akustische Störungen dieser Arten sowie für die Beutel-, Weidenmeise, Blaukehlchen und Karmingimpel nicht ausgeschlossen werden. Auch für die charakteristischen Arten Gartenbaumläufer, Sumpfmeise, Kleiber, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Schwarzspecht, Wiedehopf, Mittelspecht, Hohltaube, Schwarzstorch und Waldkauz des LRT 9190 mit artspezifischen Fluchtdistanzen von 100-500 m können Beeinträchtigungen durch akustische Störungen nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch optische Störreize von Hohltaube, Wiedehopf und Schwarzstorch sind ebenfalls nicht grundsätzlich auszuschließen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine Störung der charakteristischen Arten zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT 91E0* führt.

Vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Jahr 2008 wurde im Bereich des VR 21 Niederwerbig bereits für den Abbau von Kies- und Quarzsand im Trocken- und Nassabbau eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet DE 3843-301 „Obere Nieplitz“ vorgenommen. Die Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 3260, 9190 sowie 91E0* sowie Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten nicht zu erwarten sind. Seit dem Jahr 2008 wurden alle Unterlagen zum FFH-Gebiet DE 3843-301 „Obere Nieplitz“ aktualisiert und der Managementplan für das Natura-2000-Gebiet erstellt. Aufgrund mangelnder Aktualität kann das Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht vollständig berücksichtigt werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Veränderungen des Wasserhaushalts und Schadstoff- und Staubeinträge nicht sicher ausgeschlossen werden.

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ¹
☒ nein	FFH-VP erforderlich

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Arten und LRT des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht im Wirkraum gelegenen erhaltungszielgegenständlichen Lebensraumtypen: 1340*, 2330, **6120***, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, **91D0***, 91T0
- für die Anhang II-Arten Mopsfledermaus, Hirschkäfer und **Eremit***.

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet auslösen:

- baubedingter Verlust durch Baustraßen, Bauflächen etc.,
- anlagebedingter Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächen-inanspruchnahme (auch Bauflächen und Baustraßen),
- anlagebedingte Störungen durch Kulissenwirkung durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Wällen,
- anlagebedingte Veränderung kleinklimatischer Faktoren durch Beseitigung von Vegetation,
- bau- und betriebsbedingte Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen durch Bau- und Abbautätigkeit.

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Auf Grundlage des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Lebensraumtypen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (C)
- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis (B)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (B)
- **91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (B)**

Beeinträchtigungen für diese FFH-Lebensraumtypen entstehen durch:

- Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen (nur LRT 3260, 9190 und **91E0***)
- Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (nur LRT 3260, 9190 und **91E0***)

Auf Grundlage des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Biber,
- Fischotter,
- Kammmolch,
- Bachneunauge,
- Helm-Azurjungfer und
- Großer Feuerfalter

Beeinträchtigungen für diese erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten entstehen durch:

- Veränderungen des Wasserhaushalts durch Anschnitte des Grundwasserkörpers
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Bau- und Abbaumaschinen (nur Kammmolch)
- Beeinträchtigungen durch Staubeinträge durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (nur Kammmolch)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*

- Anlage von Schutzwällen und Schutzpflanzungen

LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen

- Anlage von Schutzwällen und Schutzpflanzungen

LRT 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Anlage von Schutzwällen und Schutzpflanzungen

Kammmolch

- Anlage von Schutzwällen und Schutzpflanzungen

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Kammmolchs und der LRT 3260, 9190 und **91E0*** durch Schadstoffeinträge und Staubeinträge beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe können nicht sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubeinträge hinreichend gemindert werden, wenn die Bereiche um den Abbau der oberflächennahen Rohstoffe durch die Aufschüttung von Wällen und die Pflanzung von Vegetation abgeschirmt werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Grundwasseranschnitt beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe für die wasserabhängigen LRT 3150, 3260, 9190 und **91E0*** sowie die Anhang II-Arten Biber, Fischotter, Kammolch, Bachneunauge, Helm-Azurjungfer und Großer Feuerfalter sind nicht sicher auszuschließen.

Im Jahr 2008 hat die Fugro Consult GmbH eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für einen Rahmenbetriebsplan zur Kies- und Quarzsandgewinnung Niederwerbig/Krähenberg erarbeitet. Da alle Unterlagen zum FFH-Gebiet DE 3843-301 „Obere Nieplitz“ seitdem aktualisiert und der Managementplan für das Natura-2000-Gebiet erstellt worden ist, wurden die Ergebnisse aus der Verträglichkeitsprüfung von 2008 in der FFH-Vorprüfung nicht übernommen.

Im Rahmen der in 2008 erstellten FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde für den Kies- und Quarzsandabbau im Trocken- und Nassabbauverfahren hinsichtlich potenzieller Grundwasserabsenkungen ein hydrologisches Gutachten erstellt, dessen Einschätzungen für die vertiefende Verträglichkeitsprüfung herangezogen werden. Das hydrologische Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass im südlichen Bereich der nahegelegenen Fläche des FFH-Gebiets während der

Abbautätigkeit mit Grundwasserabsenkungen zwischen 25 cm und 10 cm zu rechnen ist. In der weiter entfernten Teilfläche des FFH-Gebiets, östlich von Nichel werden keine Veränderungen des Grundwassers erwartet. Betrachtet man die natürlichen Schwankungen der Grundwasserstände an der nahegelegenen GW-Messstelle 38421562, Nichel-Treuenbrietzen, lässt sich ermitteln, dass es innerhalb der letzten 10 Jahre zu Schwankungen von bis zu 50 cm gekommen ist. In den letzten drei Jahren (2021 bis 2024) lagen die Schwankungen zwischen 28 und 11 cm (vgl. Auskunftsplattform Wasser Brandenburg, zuletzt abgerufen 14.02.2025). Beim Abgleich der Daten zu den bau- und betriebsbedingten Veränderungen des in 2008 geplanten Trocken- und Nassabbaus mit den aktuellen Daten vorhandener LTR und Artvorkommen im Wirkraum, lassen sich die folgend dargestellten Sachverhalte ermitteln. Der FFH-Lebensraumtyp 9190 befindet sich gemäß dem hydrologischen Gutachten von Fugro Consult 2008 in einem Bereich, in dem die maximale Grundwasserabsenkung bei minus 0,25 m bei einem Trocken- und Nassabbauverfahren erwartet wird. Im von Fugro Consult 2008 dargestellten Bereich mit einer erwarteten GW-Absenkung von 0,1 m befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets der LRT **91E0***. Weitere Flächen des LRT **91E0*** liegen in Bereichen, für die keine Grundwasserabsenkungen erwartet werden. Der in LRT 3260 ist innerhalb des Wirkraums in Bereichen mit einer potenziellen GW-Absenkung zwischen 0,25 m und 0 m gelegen. Der in 880 m Entfernung gelegene LRT 3150 befindet sich in einem Bereich für den ebenfalls keine Veränderungen des Grundwassers aufgrund des Trocken- und Nassabbaus innerhalb des VR 21 erwartet werden.

Unter Berücksichtigung der gemessenen natürlichen Schwankungsbreiten der Grundwasserstände sowie der Ergebnisse des hydrologischen Gutachtens von 2008 wurden die damaligen Annahmen im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsabschätzung unter Einbeziehung aktueller hydrologischer Daten und Messreihen überprüft und plausibilisiert. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob sich aus zwischenzeitlich veränderten Grundwasserverhältnissen abweichende Wirkungsprognosen ergeben. Dies ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht der Fall. Die Prognosen des Gutachtens werden vor diesem Hintergrund als weiterhin geeignet für die überschlägige Bewertung der Wirkungen auf den Wasserhaushalt angesehen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass mit Ausweisung des VR 21 Niederwerbig für die im Wirkraum gelegenen LRT 9190, **91E0***, 3260 sowie 3150 auch ohne die Berücksichtigung von gesonderten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Es ist entsprechend nicht mit Veränderungen essentieller Lebensräume für Biber, Fischotter, Kammmolch, Bachneunauge, Helm-Azurjunger und den Großen Feuerfalter zu rechnen, da sich die prognostizierten Veränderungen der Grundwasserstände im natürlichen Bereich bewegen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Arten lassen sich ausschließen.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen FFH-Lebensraumtypen und die betroffenen Anhang II-Arten ausgeschlossen werden, da die erwarteten Veränderungen der Grundwasserstände im Rahmen der natürlichen Schwankungen liegen.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Das FFH-Gebiet DE 3843-301 „Obere Nieplitz“ zieht sich von östlich Beelitz bis südlich von Treuenbrietzen und ist verzweigt in verschiedene Flussläufe. Es ist umgeben von Waldflächen, Offenland mit Acker- und Grünlandnutzung sowie besiedelten Bereichen. Das von der Planung betroffene Teilgebiet des FFH-Gebiets südlich von Nichel grenzt direkt an ein geplantes VR für die Windenergienutzung mit bereits vorhandenem Bestand an Windenergieanlagen. Im Norden des Teilgebiets ist die Ortschaft Nichel gelegen. Das Projekt „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Beelitz und Verbesserung der Gewässerstruktur zwischen Fließ-km 19+200 und 18+500“ befindet sich im Stadtgebiet von Beelitz, etwa 18 Fließkilometer weiter nördlich vom VR 21. Aufgrund der Entfernung, sowie der Fließrichtung des Gewässers ist nicht von kumulativen Wirkungen des Projekts mit dem Vorranggebiet auf das FFH-Gebiet auszugehen, die zu einer abweichenden Beurteilung führen würden. Im Zusammenwirken mit dem geplanten VR Wind und weiteren verfestigten Plänen und Projekten ist nicht mit summativen und kumulativen Wirkungen zu rechnen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg (MLUK) (2014): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 06], S.115) zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

MLUL– Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2016): Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) (Abruf 08/2023).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Literatur

Auskunftsplattform Wasser Brandenburg (2025): Karte 01Grundwasserstand gesamt (im Internet: https://apw.brandenburg.de/?feature=showNodesInTree%7c%5b%5b256.399,256.444,256.411,256.445%5d,true&th=zr_gw_me#, Abruf 14.02.2025)

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de (Abruf 01/2024).

Fugro Consult (2008): Kies- und Quarzsandlagerstätte Niederwerbig/Krähenberg FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Garniel, Dr. Annick, Mierwald Dr. Ulrich (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 09/2023).

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. Heidelberg: Müller.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2017): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3843-301 „Obere Nieplitz“ (im Internet: <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE3843301>, Abruf 08/2023).
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024): Künftiger Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Obere Nieplitz. Bereitgestellt vom LfU, Stand 18.06.2024.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2025): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Oberflächennahe Rohstoffe Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen (Schreiben vom 04.02.2025)
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“.